

Stellungnahme

Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Erbchaftsteuer – Verschonung von Betriebsvermögen“ (Az. 1 BvR 804/22)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 05.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
Einleitung	5
I. Beantwortung des Fragenkatalogs	7
1. Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Unternehmensbestand, Investitionskraft und Arbeitsplätze ...	7
2. Vermögensverteilung und Umverteilungswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer	29
3. Empirische Grundlagen und Datenverfügbarkeit.....	39
II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	42
Verweise.....	61
Über den BDI.....	67
Impressum	67

Zusammenfassung

Der BDI hält die Vorschriften der §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a und 28a ErbStG sowie des § 203 BewG für verfassungsgemäß, da die **Verschonung von Betriebsvermögen durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlgründe gerechtfertigt** ist. Die Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b, 13c und 28a ErbStG, die Tarifvorschriften der §§ 19 und 19a ErbStG sowie die bewertungsrechtliche Regelung des § 203 BewG sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Die erbschaftsteuerliche Verschonung dient dem **Erhalt produktiv gebundener Unternehmenseinheiten sowie der mit ihnen verbundenen Investitions-, Beschäftigungs- und Standortfunktionen**. Die geltenden Verschonungsregelungen sind an **strenge Voraussetzungen hinsichtlich des begünstigten Vermögens, der Behaltensfristen und Lohnsummenanforderungen** sowie an Nachversteuerungsregelungen und besondere Anforderungen bei Großerwerben geknüpft. Damit ist die besondere Behandlung des Betriebsvermögens sachlich gerechtfertigt und hinreichend zielgenau ausgestaltet.

In der Unternehmenspraxis **bedeutet ein hoher Unternehmenswert nicht, dass dem Erwerber liquide Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen**. Kann die Erbschaftsteuer nicht aus privatem Vermögen oder nachhaltig verfügbaren Nettozuflüssen beglichen werden, muss sie wirtschaftlich insbesondere durch zusätzliche Ausschüttungen, Fremdfinanzierung oder die Veräußerung von Vermögenswerten beziehungsweise Unternehmensanteilen finanziert werden. Dabei kann der zur Begleichung der Erbschaftsteuer erforderliche wirtschaftliche Bruttobetrag regelmäßig deutlich über dem festgesetzten Steuerbetrag liegen. Dies kann die **Liquidität und Eigenkapitalbasis des Unternehmens schwächen sowie Investitionen, Beschäftigung, Unternehmensnachfolge und Eigentümerstrukturen beeinträchtigen**.

Langfristige **Stundungen können zwar die kurzfristige Belastungswirkung durch die Erbschaftsteuer reduzieren, beseitigen das zugrunde liegende Finanzierungsproblem jedoch nicht**. Die persönliche Steuerverbindlichkeit besteht fort und muss aus künftigen Ausschüttungen oder anderen Mitteln bedient werden. Hinzu kommt, dass Kreditgeber eine gestundete Erbschaftsteuer trotz ihrer rechtlichen Zuordnung zum Gesellschafter wirtschaftlich dem Unternehmen zurechnen können, wenn zu erwar-

ten ist, dass die Steuer letztlich aus Unternehmensmitteln finanziert werden muss. Die fortbestehende Belastung kann daher das Unternehmensrating und die Finanzierungskonditionen bereits während des Stundungszeitraums verschlechtern.

Entscheidende Bedeutung kommt schließlich einer **realitätsgerechten Bewertung des Betriebsvermögens** zu. Das geltende Bewertungsrecht lässt es nur unzureichend zu, wert- und preismindernde Faktoren zu berücksichtigen, die für viele familiengeführte Unternehmen typisch sind. Auch daraus ergibt sich ein besonderer Bedarf für die Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens.

Die Verfassungsbeschwerde ist nach Auffassung des BDI unbegründet.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Monika Wünnemann
T: +49 30 20281507
E-Mail: m.wuennemann@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Einleitung

Der BDI dankt für die Gelegenheit, zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichtes in Sachen „Erbchaftsteuer – Verschonung von Betriebsvermögen“ (1 BvR 804/22) Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der **Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde** sieht der BDI von einer Bewertung ab.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist im Kern die Frage, ob die unterschiedliche erbschaftsteuerliche Behandlung von nicht begünstigtem Privatvermögen und begünstigtem Betriebsvermögen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Der Beschwerdeführer wendet sich unmittelbar gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 17. Januar 2022, das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 6. Mai 2021 sowie die zugrundeliegende Steuerfestsetzung. Mittelbar richtet sich die Verfassungsbeschwerde insbesondere gegen die Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b, 13c und 28a ErbStG, die Tarifvorschriften der §§ 19 und 19a ErbStG sowie die bewertungsrechtliche Regelung des § 203 BewG. Darüber hinaus erhebt der Beschwerdeführer Einwände gegen die Normenklarheit und das formelle Zustandekommen des geltenden Rechts.

Der Erste Senat hat den BDI insbesondere um eine Einschätzung zu den tatsächlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen gebeten. Darüber hinaus betrifft der Fragenkatalog die Vermögensverteilung und die Umverteilungswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die empirischen Grundlagen, auf denen entsprechende Einschätzungen beruhen.

Die Stellungnahme stützt sich insoweit auf **Erkenntnisse aus der Unternehmenspraxis, verbandsinterne Praxisbeispiele, amtliche Statistiken, Unternehmensbefragungen und wissenschaftliche Untersuchungen**. Danach kann eine Erbschaftsteuerbelastung grundsätzlich zu einer Gefährdung von Unternehmen, Investitionen oder Arbeitsplätzen führen.

Ausgangspunkt der Stellungnahme ist die Feststellung, dass **Betriebsvermögen regelmäßig langfristig und produktiv gebunden** ist. Der steuerlich angesetzte Wert eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung steht dem Erwerber daher typischerweise nicht in gleicher Höhe als frei verfügbare

Liquidität zur Verfügung. Kann die persönliche Erbschaftsteuerschuld nicht aus sonstigem Vermögen oder aus nachhaltig verfügbaren Nettozuflüssen getragen werden, muss sie wirtschaftlich insbesondere durch zusätzliche Ausschüttungen, eine Fremdfinanzierung oder die Veräußerung von Vermögenswerten beziehungsweise Beteiligungen finanziert werden. Die Belastung des Erwerbers kann dadurch auf die Liquidität, die Eigenkapitalbasis, die Investitionsfähigkeit, die Beschäftigung, die Unternehmensnachfolge und die Eigentümerstruktur des Unternehmens zurückwirken. **Die Verschonung betrieblichen Vermögens ist deshalb nicht als Schutz von Familienvermögen als solchem zu verstehen.** Dies zeigt sich auch daran, dass die Begünstigung nicht an einen Übergang innerhalb der Familie, sondern ganz allgemein an den unentgeltlichen Übergang auf einen neuen Rechtsträger anknüpft. Sie erfasst daher auch den Fall, dass der bisherige Betriebsinhaber den Betrieb unentgeltlich auf eine familienfremde Person überträgt, um dessen Fortführung zu sichern, und dadurch eine Minderung des Familienvermögens in Kauf nimmt. **Die Verschonung betrieblichen Vermögens dient insofern vielmehr dem Schutz produktiv gebundener Unternehmenseinheiten und der mit ihnen verbundenen Investitions-, Beschäftigungs- und Standortfunktionen.**

Die Stellungnahme beantwortet zunächst die tatsächlichen und empirischen Fragen des Ersten Senats. Auf dieser Grundlage wird anschließend geprüft, ob die unterschiedliche Behandlung von begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Privatvermögen nach Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist. Dabei werden auch die einzelnen Verschonungstatbestände, die Bewertung von Unternehmensvermögen und die Tarifvorschriften gewürdigt. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Unternehmenspraxis rechtspolitischer Nachbesserungsbedarf bei einzelnen Vorschriften des geltenden Erbschaftsteuerrechts, der von der verfassungsrechtlichen Bewertung des geltenden Gesamtsystems unterschieden und gesondert erläutert wird.

I. Beantwortung des Fragenkatalogs

1. Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Unternehmensbestand, Investitionskraft und Arbeitsplätze

Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden und durch Ausweich- und Vermeideverhalten Einfluss auf diesbezügliche unternehmerische und persönliche Entscheidungen haben kann? Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede? Gibt es Varianten ohne Gefährdung, und wenn ja welche?

Eine Erbschaftsteuerbelastung kann den **Bestand eines Unternehmens, seine Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen gefährden**. Entscheidend ist hierbei, ob die Steuer aus tatsächlich verfügbarem Privatvermögen oder aus nachhaltig erzielbaren Nettozuflüssen des Erwerbers finanziert werden kann. Insbesondere bei langfristig gebundenen Beteiligungen an Personen- und Familienunternehmen besteht ein strukturell erhöhtes Risiko, dass die auf den Erwerb der Unternehmensbeteiligung entfallende persönliche Steuerbelastung des Erwerbers wirtschaftlich auf das Unternehmen zurückwirkt.

Höhe und Ausgestaltung der Steuer können insoweit zu erheblichen Unterschieden führen. Maßgeblich sind insbesondere die effektive Belastung, ihre Fälligkeit sowie ein etwaiger Tilgungs- und Zinsverlauf. Von Bedeutung sind weiterhin die Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung des Unternehmens, das außerhalb der Beteiligung verfügbare Vermögen des Erwerbers sowie das sonstige, vom Erblasser oder Schenker auf ihn übergehende Vermögen, die nachhaltig erzielbaren Ausschüttungen, die Fungibilität und Beleihbarkeit der Beteiligung sowie gesellschaftsvertragliche Bindungen. **Eine für sämtliche Unternehmens- und Erwerbsstrukturen vollständig gefahrlose Ausgestaltung der Erbschaftsteuer ist nicht möglich.** Die wirtschaftlichen Folgen für das Unternehmen lassen sich jedoch erheblich verringern: durch eine **realitätsgerechte Bewertung**, die gezielte **Verschonung** gebundenen Unternehmensvermögens, eine **sachgerechte Prüfung des Verschonungsbedarfs bei Großerwerben** und gegebenenfalls durch **langfristige Zahlungsregelungen**, die sich an den tatsächlichen Nettozuflüssen orientieren.

Die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigung sind auch deshalb von erheblichem gesamtwirtschaftlichem Gewicht, weil große Familienunternehmen einen bedeutenden Teil der Arbeitsplätze in Deutschland bereitstellen. Nach Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn zählen rund 90 Prozent der Unternehmen in Deutschland zu den Familienunternehmen.¹ Allein die 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen beschäftigten im Jahr 2022 rund 2,97 Mio. Arbeitnehmer im Inland. Zwischen 2013 und 2022 schufen diese mehr als 620.000 neue Arbeitsplätze.² **Über alle Größenklassen hinweg beschäftigen familienkontrollierte Unternehmen in Deutschland insgesamt rund 18,3 Mio. Arbeitnehmer und damit 58 % aller privatwirtschaftlich Beschäftigten.**³ Erbschaftsteuerliche Regelungen, die die Liquidität, Investitionskraft oder Fortführung solcher Unternehmen beeinträchtigen können, berühren daher nicht nur die Vermögensposition des einzelnen Erwerbers, sondern potenziell auch erhebliche **Beschäftigungs- und Standortinteressen.**

a) Gefährdung von Unternehmensfortbestand und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer

Die Gefährdung eines Unternehmens folgt nicht aus der rechtlichen Belastung des Erwerbers, sondern aus den Maßnahmen, die zur Finanzierung der Steuer erforderlich werden. Die Erbschaftsteuer ist eine persönliche Verbindlichkeit des Erwerbers. Kann dieser die Steuer nicht aus seinem außerhalb des Unternehmens vorhandenen Privatvermögen begleichen, muss die erforderliche Liquidität regelmäßig durch zusätzliche Ausschüttungen oder Entnahmen, die Aufnahme von Fremdkapital, die Veräußerung betrieblicher Vermögensgegenstände oder den vollständigen beziehungsweise teilweisen Verkauf der Unternehmensbeteiligung beschafft werden.

In diesem Zusammenhang sind zwei Formen der Fremdfinanzierung zu unterscheiden. Werden dem Unternehmen betriebsnotwendige liquide Mittel

¹ vgl. Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Unternehmensbestand, Schätzungen zu Familienunternehmen, Berichtsjahr 2019, abrufbar unter: Unternehmensbestand beim IfM Bonn.

² vgl. Hauer, Annegret/Woywode, Michael, Die TOP 500 Familienunternehmen in Deutschland nach Umsatz und Beschäftigung, hrsg. von der Stiftung Familienunternehmen, München 2025, S. 21, 33.

³ vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 7. Aufl., München 2025.

entnommen und anschließend durch einen betrieblichen Kredit ersetzt, erhöhen sich dessen Verschuldung und Finanzierungskosten unmittelbar. Nimmt hingegen der Erwerber selbst Fremdkapital zur Begleichung der Steuer auf, müssen Zins und Tilgung regelmäßig aus zusätzlichen Ausschüttungen oder Entnahmen finanziert werden. Die private Finanzierung des Erwerbers wird deshalb mittelbar auch bei der Beurteilung der betrieblichen Kreditwürdigkeit berücksichtigt und kann auf diese Weise ebenfalls die Finanzierungsbedingungen und Handlungsspielräume des Unternehmens beeinträchtigen.

Keine dieser Finanzierungsformen ist somit wirtschaftlich neutral. Zusätzliche Ausschüttungen und Entnahmen können die Liquidität und die Eigenkapitalbasis des Unternehmens schwächen. Eine **Fremdfinanzierung** führt zu zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen und kann durch zusätzliche Berichtspflichten, Kontrollrechte und Vorgaben zu Finanzkennzahlen die unternehmerischen Handlungsspielräume einschränken. Die **Veräußerung betrieblicher Vermögensgegenstände** kann die Unternehmenssubstanz beeinträchtigen. Ein **Anteilsverkauf** kann die Stimmrechtsverhältnisse, Kontrollpositionen und langfristig gewachsene Governance-Strukturen verändern. In der Folge können Investitionen verschoben oder reduziert, Standort- und Fortführungsentscheidungen beeinflusst sowie bestehende oder künftige Arbeitsplätze beeinträchtigt werden.

Für das Ausmaß der Belastungswirkung kommt bereits der **Bewertung des übertragenen Betriebsvermögens** erhebliche Bedeutung zu. Nach den geltenden Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 BewG erfolgt regelmäßig eine **Überbewertung des Betriebsvermögens**, da persönliche Verhältnisse bei der Ermittlung des gemeinen Werts unberücksichtigt bleiben. Hierzu können gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen, Zustimmungsvorbehalte, Veräußerungsverbote, Abfindungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben gehören. Bleiben solche Bindungen bei der Bewertung unberücksichtigt, kann die Beteiligung steuerlich wie ein frei handelbarer Vermögensgegenstand behandelt werden, obwohl sie tatsächlich nur eingeschränkt verwertbar ist.

Diese Problematik kann durch den **Kapitalisierungsfaktor** nach § 203 Abs. 1 BewG in Höhe von 13,75 im vereinfachten Ertragswertverfahren verstärkt werden. Der einheitliche Faktor bildet unternehmens-, branchen- und größenbezogene Risiken nur begrenzt ab und vervielfacht zugleich Ungenauigkeiten bei der Ermittlung des nachhaltig erzielbaren Jahresertrags. Hinzu kommt, dass der langfristig erzielbare Durchschnittsertrag vergangen-

heitsorientiert aus den Betriebsergebnissen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre abgeleitet wird. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten kann dies zu einer Überbewertung führen, wenn die bisherigen Ergebnisse die verschlechterten Ertragsaussichten des Unternehmens noch nicht oder nicht hinreichend widerspiegeln. Wird der erzielbare Jahresertrag eines Unternehmens beispielsweise aufgrund eines vorübergehenden Sondereffekts um 100.000 Euro zu hoch angesetzt, erhöht sich der steuerliche Unternehmenswert rechnerisch um 1,375 Mio. Euro. Je weiter der steuerliche Wert vom wirtschaftlich realisierbaren Wert und von der tatsächlich verfügbaren Liquidität abweicht, desto größer ist das **Risiko, dass die Steuer nur durch zusätzliche Verschuldung, substanzielle Entnahmen oder Veräußerungen finanziert werden kann.**

b) Verhältnis von Unternehmenswert und verfügbarer Liquidität

Die Höhe des Betriebsvermögens ist kein hinreichender Indikator für die persönliche Liquidität des Erwerbers. Betriebsvermögen ist im Unterschied zu privaten Finanzanlagen oder ähnlichen Vermögenswerten regelmäßig langfristig gebunden, nur eingeschränkt fungibel und produktiv eingesetzt.⁴ Ein hoher statistischer Vermögenswert bildet daher vielfach nicht frei verfügbares Privatvermögen, sondern produktiv gebundenes Kapital ab.⁵ Folgende Beispiele aus der Unternehmenspraxis verdeutlichen das Missverhältnis zwischen dem Unternehmenswert und der persönlichen Liquidität des Erwerbers:

Beispiel 1: Eine Gründerfamilie hält rund 50 Prozent an einem international tätigen börsennotierten Unternehmen. Der börsenkursabhängige Wert des Aktienpakets schwankt regelmäßig **zwischen 3 und 5 Mrd. Euro**. Dem steht ein außerhalb der Beteiligung vorhandenes Privatvermögen der Familie von rund 30 bis 40 Mio. Euro gegenüber. Im Falle der Unternehmensnachfolge (Steuerklasse 1) würde eine Erbschaftsteuer ohne Verschonungsregelung in Höhe von **900 Mio. Euro bis 1,5 Mrd. Euro** fällig werden. Das Beispiel zeigt, dass selbst ein nominell sehr vermögender Erwerber außerstande sein kann, eine auf den Beteiligungswert

⁴ vgl. Demary, Markus/Hentze, Tobias/Kauder, Björn/Niehues, Judith, Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, Institut der deutschen Wirtschaft, München 2021, S. 2 ff.

⁵ vgl. Demary, Markus/Hentze, Tobias/Kauder, Björn/Niehues, Judith, Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, Institut der deutschen Wirtschaft, München 2021, S. 3 f.

bezogene Erbschaftsteuer aus seinem Privatvermögen zu entrichten. Soweit keine Verschonung eingreift, müsste die erforderliche Liquidität insbesondere durch Ausschüttungen, einen Beteiligungsverkauf oder eine anderweitige Verwertung der Beteiligung beschafft werden.

Beispiel 2: Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen mit einem quotalen **Unternehmenswert von 320 Mio. Euro** und einer Steuerbelastung von 20 Prozent entstände eine **Erbschaftsteuerbelastung von 64 Mio. Euro**. Dem steht in diesem Beispiel ein jährlicher **Nettozufluss des Erwerbers aus Ausschüttungen von rund 640.000 Euro** gegenüber. Ohne Berücksichtigung von Zinsen, Wertveränderungen und weiteren Belastungen wäre die Steuer rechnerisch **erst innerhalb von etwa 100 Jahren aus den laufenden Ausschüttungen finanzierbar**.

Auch ausgewiesene Zahlungsmittel dieses Unternehmens können nicht ohne Weiteres als verfügbare Ausschüttungsreserve behandelt werden. In diesem Beispiel stehen finanziellen Mitteln von rund 609 Mio. Euro Zahlungsverpflichtungen von mehr als 2 Mrd. Euro gegenüber. Für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 wird ein kumulierter Free Cashflow von 709 Mio. Euro ausgewiesen, von dem lediglich rund 41,9 Mio. Euro (5,9 Prozent) an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden. Die übrigen Mittel verblieben insbesondere zur Finanzierung des operativen Geschäfts, von Investitionen, Working Capital, Schuldendienst, Pensionsverpflichtungen und Krisenvorsorge im Unternehmen. **Cashflow ist mithin nicht mit freientnahmefähiger Liquidität gleichzusetzen.**

c) Finanzierbarkeit der Erbschaftsteuer

Die Finanzierbarkeit der Steuer hängt von der verfügbaren Liquidität, den nachhaltig erzielbaren Ausschüttungen, der Beleihbarkeit der Beteiligung und den Folgen einer Veräußerung ab.

Hinzu kommt, dass der zur **Begleichung der Erbschaftsteuer erforderliche wirtschaftliche Bruttobetrag regelmäßig deutlich über dem festgesetzten Steuerbetrag liegen kann**. Die Erbschaftsteuer ist grundsätzlich vom Erwerber zu entrichten. Stehen ihm hierfür keine ausreichenden Mittel außerhalb des Unternehmens zur Verfügung, müssen die benötigten Beträge gegebenenfalls aus den Gewinnen des übertragenen Unternehmens finanziert werden. Diese Gewinne unterliegen zunächst der Besteuerung auf Unternehmensebene und bei ihrer Ausschüttung an den Erwerber zusätzlich der Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag. **Für die Zahlung der**

Erbschaftsteuer steht daher nur der nach Abzug dieser Steuern verbleibende Nettobetrag zur Verfügung. Bei einer durchschnittlichen Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag von rund 48,5 Prozent verbleiben von einem Euro Gewinn vor Steuern lediglich rund 51,5 Cent. **Um einen Euro Erbschaftsteuer aus ausgeschütteten Unternehmensgewinnen zahlen zu können, muss somit vor Steuern rechnerisch rund das Doppelte erwirtschaftet werden.**

Die zusätzliche Belastungswirkung lässt sich verdeutlichen anhand einer vereinfachten Modellrechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 100 Mio. Euro und einer Umsatzrendite von fünf Prozent. Das Unternehmen erzielt in diesen Annahmen einen jährlichen Gewinn vor Steuern von 5 Mio. Euro. Bei einem angenommenen Unternehmenswert von rund 48,1 Mio. Euro würde die ohne Verschonung anfallende Erbschaftsteuer einschließlich der zur Finanzierung erforderlichen Ertrag- und Ausschüttungssteuern einen Betrag in der Größenordnung von etwa fünf vollständigen Vorsteuerjahresgewinnen beanspruchen. Selbst bei einer unverzinslichen Verteilung dieser Belastung über 20 Jahre müssten jährlich Mittel in Höhe von rund 25 Prozent eines Vorsteuerjahresgewinns aufgebracht werden.⁶ Diese Mittel stünden dem Unternehmen insbesondere für Investitionen oder Lohnerhöhungen nicht zur Verfügung. Zu einer vergleichbaren Größenordnung gelangt eine Modellrechnung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft. Danach müsste bei der unverschonten Übertragung eines Unternehmens im Wert von 150 Mio. Euro unter den dort zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ein Gewinn vor Steuern in Höhe von rund 122,4 Mio. Euro erwirtschaftet werden, damit nach Abzug der vorgelagerten Ertragsteuern ausreichend Liquidität zur Begleichung der Erbschaftsteuer verbleibt.⁷

Beispiel 3: Für ein innovatives Familienunternehmen mit einem angenommenen **Unternehmenswert von 500 Mio. Euro** und einer für Investitionen und Krisenvorsorge vorgehaltenen **Liquiditätsreserve von 120 Mio. Euro** werden in dem Beispiel **45 Mio. Euro der Finanzmittel als nicht begünstigtes Vermögen behandelt**. Bei einem Privatvermögen des

⁶ vgl. Hentze, Tobias, Die Erbschaftsteuer aus ökonomischer Perspektive: Aufkommen, Verteilung und Effizienz, FinanzRundschau 2026, S. 461–466.

⁷ vgl. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Erbschaftsteuer – Fortführung von Unternehmen erleichtern, Position, München, Oktober 2025, S. 6 ff.

Alleinerben von 3 Mio. Euro ergibt sich danach eine Erbschaftsteuerbelastung von insgesamt 37,5 Mio. Euro. Nach vollständigem Einsatz des Privatvermögens verbleibt rechnerisch ein **Finanzierungsbedarf von 34,5 Mio. Euro**. Da dieser Betrag nach den Annahmen der Modellrechnung durch eine Ausschüttung aus dem Unternehmen aufgebracht werden muss, ist eine **Bruttoausschüttung von 47,3 Mio. Euro erforderlich**, von der 12,8 Mio. Euro auf die dadurch ausgelöste Einkommensteuer entfallen. Dabei ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass auch die ausschüttungsfähigen Mittel zunächst auf Unternehmensebene erwirtschaftet und versteuert werden müssen. Bei einer typisierten Belastung des Unternehmensgewinns mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von rund 30 Prozent muss das Unternehmen einen Gewinn vor Steuern von etwa 67,6 Mio. Euro erzielen, damit nach Besteuerung auf Unternehmensebene die erforderlichen 47,3 Mio. Euro ausgeschüttet werden können. Die gesamte erbschaftsbedingte wirtschaftliche Belastung beläuft sich unter Einbeziehung der Besteuerung auf Unternehmensebene damit auf rund 70,6 Mio. Euro und entspricht somit annähernd dem Doppelten der festgesetzten Erbschaftsteuer.⁸ Das Beispiel zeigt damit den wesentlich höheren betrieblichen Finanzierungsbedarf, der entsteht, wenn die Steuer aus zuvor zu versteuernden Unternehmensgewinnen aufgebracht werden muss. Die konkrete Belastung hängt zwar von der Rechtsform, der Beteiligungsstruktur und dem gewählten Finanzierungsweg ab. **Aus dem nominellen Steuerbetrag allein kann jedoch nicht auf den wirtschaftlich erforderlichen Mittelabfluss geschlossen werden.**

Eine **Stundung** kann die kurzfristige Liquiditätsbelastung verringern, beseitigt jedoch nicht das zugrunde liegende Finanzierungsproblem. Die Steuerforderung bleibt bestehen und muss aus späteren Ausschüttungen, sonstigen Zuflüssen oder Veräußerungserlösen bedient werden. Die Entlastungswirkung einer Stundung hängt insbesondere von ihrer Laufzeit, der Verzinsung, dem Tilgungsverlauf und der Anknüpfung an tatsächlich verfügbare Nettozuflüsse ab. Nach Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis kann sich eine gestundete Erbschaftsteuer auch bei der Bonitäts- und Finanzierungsbeurteilung des Unternehmens belastend auswirken. Besteht die Erwartung, dass der Gesellschafter zur Begleichung der Steuer auf Ausschüttungen, Ent-

⁸ vgl. Herold, Sabine, Erbschaftsteuer-Debatte. Arbeitsplätze sichern, Konsum besteuern. Ein gerechtes Modell, das Erben neu denkt – für Omas Häuschen wie für Familienunternehmen!, DELO Industrie Klebstoffe, o. J., S. 6 f.

nahmen oder sonstige Unternehmensmittel angewiesen ist, wird die Belastung wirtschaftlich dem Unternehmen zugerechnet. Sie kann deshalb bereits während des Stundungszeitraums negativ in das Unternehmensrating einfließen, Finanzierungsspielräume einengen und die Konditionen für bestehende oder neue Kredite verschlechtern. Die Stundung verschiebt den Liquiditätsabfluss damit nicht nur zeitlich, sondern kann die Unternehmensfinanzierung schon vor Eintritt der einzelnen Zahlungen belasten.

Beispiel 4: Wird eine Erbschaftsteuerforderung von 120 Mio. Euro über 20 Jahre bei einem Zinssatz von 6 Prozent gestundet und vollständig jährlich getilgt, beträgt die jährliche Zahlung rund 10,5 Mio. Euro. Davon entfallen bereits im ersten Jahr 7,2 Mio. Euro auf Zinsen und lediglich rund 3,3 Mio. Euro auf die Tilgung. Dem stehen jährliche Ausschüttungen an den betroffenen Gesellschafter von lediglich etwa 1 Mio. Euro gegenüber. **Die Stundung beseitigt die Finanzierungslücke daher nicht, sondern verteilt sie lediglich über einen längeren Zeitraum; selbst die jährliche Zinslast übersteigt die tatsächlich verfügbaren Zuflüsse um ein Vielfaches.**

Bei niedrigen Ausschüttungsrenditen kann auch eine längerfristige Stundung unzureichend sein. Die fortbestehende Steuerverbindlichkeit kann zudem die Nachfolge- und Finanzierungsplanung belasten und bei einem späteren wirtschaftlichen Scheitern des Unternehmens die persönliche Existenz des Erwerbers gefährden. Dies beruht auf zwei Wirkungszusammenhängen: Zum einen können bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage spätere Raten nicht mehr aus Ausschüttungen oder Entnahmen des Unternehmens finanziert werden. Zum anderen kann die Stundung vorzeitig enden und der noch offene Steuerbetrag fällig werden, wenn das wirtschaftliche Scheitern mit einer Betriebsaufgabe, einer Übertragung oder einem sonstigen Verstoß gegen die maßgeblichen Behaltensregelungen verbunden ist.

Die wirtschaftliche Wirkung der Stundung erschöpft sich daher nicht in der bloßen Streckung der Zahlungspflicht. Soweit Kreditgeber die gestundete Steuer wegen des erwarteten Rückgriffs auf Unternehmensmittel in ihrer Bonitätsbeurteilung berücksichtigen, können sich bereits während der Stundung Finanzierungskosten und Kreditverfügbarkeit verschlechtern. **Eine Stundung stellt daher keine gleich wirksame Alternative zur Verschonung dar.**

Erbschaften und Schenkungen, deren Wert 26 Mio. Euro übersteigt und für die keine besonderen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen grei-

fen, werden bei Anwendung der höchsten Tarifstufe grundsätzlich mit bis zu 30 Prozent ihres Verkehrswerts belastet. Zwar sieht § 19 ErbStG in den Steuerklassen II und III Steuersätze von bis zu 43 beziehungsweise 50 Prozent vor. Beim Erwerb von qualifiziertem Betriebsvermögen durch natürliche Personen begrenzt § 19a ErbStG die Belastung des davon erfassten Vermögens jedoch unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf das Niveau der Steuerklasse I. Die wirtschaftliche Belastung beträgt insoweit daher regelmäßig höchstens 30 Prozent.

Beispiel 5: Auf der Grundlage der geltenden Bewertungsregeln kann der Unternehmenswert eines produzierenden Unternehmens bei marktüblichen Renditen beispielsweise in der Größenordnung des Jahresumsatzes liegen. Ein mittelständisches Unternehmen mit einem Jahresumsatz und einem steuerlichen Unternehmenswert von jeweils 2 Mrd. Euro wäre ohne besondere Verschonung und bei einem Steuersatz von 30 Prozent mit einer Erbschaftsteuer von bis zu 600 Mio. Euro belastet. Bei einer Verteilung dieses Betrags auf sieben Jahresraten (§ 28 Abs. 1 ErbStG) entfielen auf jedes Jahr rechnerisch ein Tilgungsbetrag von rund 85,7 Mio. Euro, zu dem ab dem zweiten Jahr grundsätzlich Stundungszinsen hinzutreten können.

Ein Unternehmenswert von 2 Mrd. Euro entspricht im vereinfachten Ertragswertverfahren bei Anwendung des Kapitalisierungsfaktors gem. § 203 Abs. 1 BewG in Höhe von 13,75 rechnerisch einem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag von rund 145,5 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund wäre die pauschale Aussage, die Steuer könne nicht aus den laufenden Erträgen finanziert werden, nicht ohne Weiteres plausibel. Die Belastungswirkung ergibt sich vielmehr daraus, dass Jahresertrag und ausschüttbare Liquidität nicht gleichzusetzen sind. Müssen jährlich rund 85,7 Mio. Euro nach persönlichen Steuern des Erwerbers zur Verfügung stehen, kann hierfür wie bereits erläutert eine deutlich höhere Bruttoausschüttung erforderlich sein. Bereits ohne Berücksichtigung von Stundungszinsen würde damit rund 60 Prozent des im Bewertungsverfahren unterstellten Jahresertrags gebunden.

Ob die Raten tatsächlich getragen werden können, hängt daher insbesondere von der Ausschüttungsfähigkeit und Ausschüttungsquote, dem Investitions- und Transformationsbedarf, der bestehenden Verschuldung, gesellschaftsvertraglichen Ausschüttungsbeschränkungen sowie der künftigen Ertragsentwicklung ab. Die Stundung beseitigt die Belastung folglich nicht, sondern verteilt sie über mehrere Jahre. Gerade bei kapital-

intensiven Unternehmen kann die hierfür erforderliche Ausschüttung die Innenfinanzierung, notwendige Investitionen und die Krisenresilienz erheblich beeinträchtigen.

Eine Belastung dieser Größenordnung wäre existenzgefährdend, da sie weder extern finanziert noch zusätzlich zu den laufenden Ertragsteuern aus dem Cashflow oder dem Jahresergebnis eines oder mehrerer Geschäftsjahre aufgebracht werden kann. Selbst wenn die Cashflows oder Jahresergebnisse mehrerer Jahre zur Steuerzahlung eingesetzt würden, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.⁹

Auch eine **Kreditfinanzierung** wäre unter diesen Voraussetzungen regelmäßig nicht tragfähig. Entscheidend ist nicht allein, ob die Beteiligung abstrakt einen hohen Wert besitzt, sondern ob sie tatsächlich als Kreditsicherheit eingesetzt werden kann und ob die dem Erwerber zufließenden Erträge ausreichen, um Zins und Tilgung dauerhaft zu bedienen. Aus der bloßen Werthaltigkeit eines Unternehmensanteils kann daher noch nicht auf die Finanzierungskapazität des Erwerbers geschlossen werden.

d) Auswirkungen auf Investitionen und Beschäftigung

Jeder zur Steuerfinanzierung ausgeschüttete oder entnommene Betrag **steht nicht mehr für Investitionen, Forschung und Entwicklung, Digitalisierung, Beschäftigungsaufbau, Krisenvorsorge oder die Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung.**^{10,11} Die **Finanzierung der Erbschaftsteuer und die unternehmerische Mittelverwendung konkurrieren** im Ergebnis um dieselben finanziellen Ressourcen.

Eine starke **Eigenkapitalbasis** dient nicht nur der Finanzierung von Investitionen, sondern auch als Stabilitätspuffer in wirtschaftlichen Schwächephasen. Werden Eigenkapitalmittel zur Finanzierung der Erbschaftsteuer entnommen oder durch zusätzliches Fremdkapital ersetzt, verringert sich die

⁹ vgl. Potrafke, Niklas/Kauder, Björn/Reischmann, Markus, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, München 2014, S. 32 f.

¹⁰ vgl. Zipfel, Lars, Erbschaftsteuerliche Begünstigung für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung, S. 5.

¹¹ vgl. Tsoutsoura, Margarita, The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, Journal of Finance 70 (2015), 649 (649 f.).

Fähigkeit des Unternehmens, vorübergehende Umsatz- und Ergebnissrückgänge aufzufangen, ohne Investitionen einzuschränken, Standorte infrage zu stellen oder Beschäftigung abzubauen.

Dabei ist zwischen **Ersatz- und Zukunftsinvestitionen** zu unterscheiden. Ersatzinvestitionen sichern die bestehende Leistungsfähigkeit, etwa durch die Erneuerung von Maschinen, Gebäuden und IT-Systemen. Zukunftsinvestitionen schaffen zusätzliche Kapazitäten, erschließen neue Märkte und ermöglichen neue Technologien oder Geschäftsfelder. Da sich ihr wirtschaftlicher Nutzen häufig erst langfristig realisiert, können **gerade Zukunftsinvestitionen bei zusätzlichem Finanzierungsdruck** verschoben, geringer dimensioniert oder gegenüber kurzfristig erforderlichen Maßnahmen zurückgestellt werden. Langfristig kann dies die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells und damit den Fortbestand des Unternehmens selbst gefährden. Dies gilt insbesondere in Zeiten disruptiver Technologie- und Marktentwicklungen sowie immer kürzerer Innovationszyklen, in denen unterlassene oder verspätete Investitionen in neue Technologien und Geschäftsfelder häufig nur schwer aufgeholt werden können.

Beispiel 6: Ein Mitgliedsunternehmen investierte rund 25 Mio. Euro in die erste Ausbaustufe eines neuen Produktionsstandorts. Das Grundstück bietet Raum für weitere Erweiterungen und langfristig für mehr als 100 Arbeitsplätze. Parallel wurden am Stammsitz rund 30 Mio. Euro unter anderem in ein IT- und Digitalisierungszentrum, ein Kompetenzzentrum und ein Logistikzentrum investiert. **Eine erhebliche Erbschaftsteuerbelastung muss solche Vorhaben nicht vollständig verhindern, kann jedoch ihre zeitliche Umsetzung, ihre Dimensionierung oder ihre Finanzierung beeinflussen.**

Das Fehlen unmittelbar erkennbarer Arbeitsplatzverluste belegt nicht, dass keine Folgen für die Beschäftigung eingetreten sind. Diese können sich auch in einem langsameren Beschäftigungsaufbau, unterlassenen Standorterweiterungen, geringeren Investitionen, einer höheren Verschuldung oder einer verminderten Krisenresilienz zeigen.¹² Welche Bedeutung Herausforderungen bei der Unternehmensnachfolge für den Arbeitsmarkt haben können, zeigen aktuelle Schätzungen für Nordrhein-Westfalen: Danach

¹² vgl. Potrafke, Niklas/Kauder, Björn/Reischmann, Markus, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, München 2014, S. III–IV, sowie S. 27 ff. und 40 ff.

suchen dort bis zum Jahr 2033 rund 305.000 Unternehmen eine Nachfolge; hiervon sind etwa 1,8 Mio. Arbeitsplätze betroffen.¹³ Die Zahlen erlauben zwar keine Aussage darüber, wie viele Arbeitsplätze infolge einer bestimmten erbschaftsteuerlichen Belastung tatsächlich entfallen. Sie zeigen jedoch, dass Beeinträchtigungen der Unternehmensnachfolge einen erheblichen Teil der Beschäftigung berühren und sich neben Arbeitsplatzverlusten auch in unterbliebenen Neueinstellungen oder einem schwächeren Beschäftigungsaufbau niederschlagen können.

Auch das Fehlen öffentlich dokumentierter erbschaftsteuerbedingter Unternehmensinsolvenzen widerlegt das Gefährdungspotenzial nicht. Seit Jahrzehnten bestehen in Deutschland unterschiedlich ausgestaltete Begünstigungen für Betriebsvermögen, etwa in Form begünstigender Bewertungsverfahren, Wertabschlägen, Freibeträgen und Verschonungsabschlägen. **Ein aussagekräftiges Vergleichsfeld, das Unternehmensnachfolgen unter einer uneingeschränkten Erbschaftsteuerbelastung abbildet, existiert daher nicht.** Aus dem Ausbleiben dokumentierter Insolvenzen unter einem System bestehender Begünstigungen kann folglich nicht darauf geschlossen werden, dass ohne diese Begünstigungen kein Gefährdungspotenzial bestünde. Eine Insolvenz bildet zudem lediglich den äußersten Endpunkt einer möglichen Belastungskette. Wirtschaftlich relevante Beeinträchtigungen können bereits deutlich früher eintreten, etwa durch geringere Investitionen, zusätzliche Verschuldung, höhere Finanzierungskosten, substanzielle Entnahmen oder den Verlust unternehmerischer Handlungsspielräume. Daneben können Verschonungsregelungen, vorweggenommene Übertragungen, Stiftungslösungen, Rücklagenbildung und Unternehmensverkäufe gerade dazu dienen, eine existenzgefährdende Belastung zu vermeiden.¹⁴ Dass eine Insolvenz infolge solcher Vorkehrungen nicht eintritt, belegt deshalb nicht das Fehlen einer Gefährdung, sondern kann gerade Ausdruck ihrer erfolgreichen Vorbeugung sein.

¹³ vgl. REGIO MANAGER/NATIONAL-BANK GmbH/FMK Steuerberatungsgesellschaft mbH, Unternehmensnachfolge 2026. Zwischen Generationenwechsel und Investorensuche: Der deutsche Mittelstand vor der größten Übergabewelle, 2026, S. 4.

¹⁴ vgl. Zipfel, Lars, Erbschaftsteuerliche Begünstigung für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung, S. 6.

e) Unterschiede nach Beteiligungs- und Governance-Struktur der Unternehmen

Für die Frage, ob und in welchem Umfang die Finanzierung der Erbschaftsteuer das Unternehmen wirtschaftlich beeinträchtigen kann, ist weder die Börsennotierung noch die Eigenschaft als Familienunternehmen für sich genommen entscheidend. Maßgeblich sind vielmehr die **Liquidität und Fungibilität der Beteiligung**, ihre **Beleihbarkeit**, die **Ausschüttungsmöglichkeiten**, die **langfristige Kapitalbindung** sowie die Folgen einer Veräußerung für **Kontrolle und Governance**.

Bei einer liquiden Minderheitsbeteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft kann ein Erwerber regelmäßig einen Teil der Aktien veräußern, ohne dass dem Unternehmen selbst Mittel entzogen oder seine Governance wesentlich verändert wird. Bei einer langfristig gebundenen Familienbeteiligung ist eine Teilveräußerung hingegen häufig **keine wirtschaftlich gleichwertige Alternative**. Gesellschaftsvertragliche Bestimmungen, Vinkulierungen, Poolvereinbarungen oder Zustimmungserfordernisse können den Kreis möglicher Erwerber begrenzen.¹⁵ Ein Verkauf kann darüber hinaus Stimmrechtsverhältnisse, Sperrminoritäten, Kontrollpositionen und langfristig austarierte Governance-Strukturen verändern.

Beispiel 7: In einem mittelständischen Unternehmen ist die Übertragung einer Beteiligung auf einen begrenzten Kreis nachfolgeberechtigter Personen beschränkt. Eine Übertragung an Dritte bedarf grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter. Eine Kündigung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Frist möglich. Der ausscheidende Gesellschafter erhält lediglich **50 Prozent des maßgeblichen Abfindungswerts**, der in fünf Jahresraten ausgezahlt wird. Unter solchen Bedingungen kann die Finanzierung der Steuer durch eine Anteilsveräußerung **nicht mit dem Verkauf eines liquiden Wertpapierportfolios gleichgesetzt werden**.

Eine **steuerlich veranlasste Veräußerung** ist auch gesamtwirtschaftlich **nicht notwendig neutral**. Sie kann die langfristige Ausrichtung, den Investitionshorizont, die Finanzierung und die Standortbindung eines Unternehmens beeinflussen. Ein Anteilsverkauf ohne Berücksichtigung der konkreten

¹⁵ vgl. Beznoska, Martin/Hentze, Tobias/Kauder, Björn, Freibeträge und Mindestbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln 2023, S. 9.

Beteiligungs- und Governance-Struktur ist daher nicht als gleichwertige und folgenlose Finanzierungsmöglichkeit anzusehen.

f) Auswirkungen auf Nachfolgeentscheidungen und Ausweichverhalten

Die Erbschaftsteuer beeinflusst Unternehmensnachfolgen bereits **vor dem eigentlichen Übertragungszeitpunkt**.¹⁶ Zu den möglichen Reaktionen gehören die Vorverlagerung oder Staffeln von Übertragungen, Änderungen der Rechtsform oder Beteiligungsstruktur, Pool- und Stimmbindungsvereinbarungen, Anpassungen der Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, der Aufbau zusätzlicher Liquiditätsreserven, Stiftungslösungen, die Aufnahme externer Investoren sowie die vollständige oder teilweise Veräußerung des Unternehmens.

Solche Maßnahmen können erhebliche **Transaktions-, Beratungs- und Verwaltungskosten** verursachen. Sie können zudem zu Strukturen führen, die nicht vorrangig betriebswirtschaftlichen Erwägungen folgen, sondern der Vermeidung einer nicht finanzierbaren Steuerbelastung oder der Einhaltung der Verschonungsvoraussetzungen dienen.¹⁷

Für eine geordnete Unternehmensnachfolge ist **Planbarkeit** von zentraler Bedeutung. Nach den Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis erschweren insbesondere die **Komplexität der Verbundvermögensaufstellung** und die **Unsicherheit über die künftige steuerliche Einordnung** eine verlässliche Prognose der Belastung. Unternehmensanteile werden deshalb teilweise frühzeitig oder bereits auf minderjährige Nachfolger übertragen. Eine solche Vorverlagerung kann unternehmerischen und persönlichen Erwägungen widersprechen.

Die besondere **Bedeutung verlässlicher Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge** wird durch aktuelle Untersuchungen zum deutschen Mittelstand bestätigt. Nach aktuellen Erhebungen ist das Ausscheiden älterer Unternehmenseigentümer zunehmend auf eine fehlende Nachfolgelösung zurückzuführen. Im Jahr 2025 erfolgten 29 % der freiwilligen Schließungen ei-

¹⁶ vgl. Andric, Mateja/Genedy, Mohamed/Nordqvist, Mattias, The Impact of Abolishing the Gift and Inheritance Tax on Firm Strategic Decisions and Outcomes: The Case of Sweden, 6. April 2026.

¹⁷ vgl. Zamorski, Pascal, Erbschaftssteuer und Unternehmensnachfolge: Effizienzrisiken eines komplexen Systems, ifo Schnelldienst, 79. Jg., Heft 1/2026, S. 29 ff.

gentümergeführter Familienunternehmen aus Altersgründen bzw. mangels Nachfolge.¹⁸ Laut dem Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2025 der KfW planen bis Ende 2029 jährlich rund 109.000 Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen eine Unternehmensnachfolge. Zugleich zieht etwa jedes vierte Unternehmen eine Geschäftsaufgabe nach dem Ausscheiden der bisherigen Inhabergeneration in Betracht. Eine geklärte kurzfristige Nachfolge ist nach den Ergebnissen der KfW zudem mit einer deutlich höheren Investitionstätigkeit verbunden. Auch wenn hieraus keine isolierte Kausalwirkung der Erbschaftsteuer abgeleitet werden kann, verdeutlichen die Befunde, dass Unternehmensnachfolgen bereits unabhängig von der steuerlichen Belastung eine wirtschaftlich kritische und investitionsrelevante Phase darstellen. Eine zusätzliche Verschärfung oder grundlegende Umgestaltung des geltenden Rechts könnte die bestehende Planungsunsicherheit weiter erhöhen.¹⁹

Auch Stiftungslösungen verdeutlichen, dass die erwartete Steuerbelastung die **Eigentums- und Nachfolgeordnung dauerhaft beeinflussen** kann.

Beispiel 8: Ein Familienunternehmen mit einem Jahresumsatz von rund 1 Mrd. Euro hat angesichts eines absehbaren Generationenübergangs Rücklagen von etwa 400 Mio. Euro gebildet. Durch die Überführung der Unternehmensbeteiligung in eine Stiftung konnte nach den Angaben des Unternehmens ein Investitionsvolumen von rund 352 Mio. Euro für betriebliche Zwecke freigesetzt werden. Dem stehen der **dauerhafte Verlust der unmittelbaren privaten Verfügungsbefugnis** und eine erhebliche Einschränkung künftiger Gestaltungs- und Nachfolgeentscheidungen gegenüber.

Von besonderer Bedeutung ist die **Bereitschaft der nächsten Generation**, die Beteiligung und die damit verbundene **unternehmerische Verantwortung** zu übernehmen.²⁰ Ein Erwerber übernimmt nicht nur die allgemeinen unternehmerischen Risiken, sondern gegebenenfalls auch eine persönliche

¹⁸ vgl. Gottschalk, Sandra, Unternehmensschließungen 2025, ZEW/Creditreform, August 2026, S. 5.

¹⁹ vgl. Schwartz, Michael, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2025: Pläne für Geschäftsaufgaben wachsen erneut – Kaufpreisvorstellungen deutlich gestiegen, KfW Research, Frankfurt am Main 2026.

²⁰ vgl. Prügl, Reinhard/Albert, Mathias/Kleine, Natalie/Förch, Miriam, Deutschlands nächste Unternehmergeneration. 6. Studie zu Einstellungen, Werten und Zukunftsplänen der Next Gens, hrsg. von der Stiftung Familienunternehmen, München 2023, S. 11 ff., 24 ff.

Steuerverbindlichkeit, die weder aus dem Privatvermögen noch aus laufenden Ausschüttungen getragen werden kann. Dies kann die **familieninterne Nachfolge** erschweren oder dazu führen, dass sie nicht angestrebt wird.

Kommt eine familieninterne Nachfolge nicht zustande, kann ein **Verkauf an strategische Investoren oder Finanzinvestoren** erforderlich werden. Auch externe Eigentümer können ein Unternehmen erfolgreich fortführen. Ihre Investitions-, Ausschüttungs- und Veräußerungshorizonte können sich jedoch von der generationenübergreifenden Ausrichtung einer Unternehmerfamilie unterscheiden. Eine steuerlich veranlasste Veränderung der Eigentümerstruktur kann insofern Auswirkungen auf Investitionen und Beschäftigung haben.

Eine **steuerlich veranlasste Anteilsveräußerung** kann überdies dazu führen, dass Unternehmensanteile von ausländischen strategischen Investoren oder Finanzinvestoren übernommen werden. Daraus können langfristig eine **Verlagerung unternehmerischer Entscheidungsstrukturen** sowie ein **Abfluss von Know-how und Marktpotenzial** in das Ausland folgen. Die Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens trägt daher auch dazu bei, **Wertschöpfung, Beschäftigung und unternehmerische Entscheidungskompetenz am Standort Deutschland** zu erhalten.²¹

Zu berücksichtigen ist ferner die häufig ausgeprägte **regionale Bindung von Familienunternehmen**. Veränderungen der Eigentümerstruktur können sich deshalb nicht nur auf den Investitionshorizont, sondern auch auf langfristige Standortentscheidungen, Ausbildung und regionale Wertschöpfung auswirken.

Als weitere Reaktion kommt ein **Wegzug von Unternehmerfamilien** in Betracht. Dieser kann die persönliche und wirtschaftliche Verbundenheit mit dem Stammhaus und dem Standort Deutschland verringern und zu einem Rückgang der Ertragsteuereinnahmen aus den Einkommen der weggezogenen Personen führen. Mit der Unternehmerfamilie drohen langfristig jedoch auch unternehmerische Entscheidungen, Investitionen und gesellschaftliches Engagement abzuwandern. Aus einem Unternehmen mit festem Zentrum in Deutschland kann schrittweise ein international geführtes Unternehmen werden, für das **der deutsche Standort nur noch einer von vielen mögli-**

²¹ vgl. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Erbschaftsteuer – Fortführung von Unternehmen erleichtern, Position, München, Oktober 2025, S. 7.

chen Investitionsstandorten ist. Die wirtschaftlich bedeutsamere Frage ist jedoch, ob die nächste Generation unter den gegebenen steuerlichen Rahmenbedingungen bereit ist, die Unternehmensnachfolge anzutreten und langfristig unternehmerische Verantwortung zu übernehmen.

g) Empirische und betriebswirtschaftliche Erkenntnisse

Die verfügbaren empirischen Untersuchungen ergeben kein vollständig gesichertes Gesamtbild und lassen sich aufgrund unterschiedlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht uneingeschränkt auf Deutschland übertragen. Sie stützen jedoch die beschriebenen Wirkungsmechanismen.

Nach zwei unabhängigen Studien können hohe Nachfolgesteuern die **finanziellen Handlungsspielräume** eines übertragenen Familienunternehmens erheblich einschränken. Die dadurch gebundenen Mittel fehlen insbesondere für **Investitionen, Liquiditätsreserven und weiteres Wachstum**; bei begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten kann die Steuerbelastung zudem den Verkauf des Unternehmens begünstigen.²²

Auch Dr. Hettich und Dr. von Thunen kommen in ihrem Fachaufsatz zu dem Schluss, dass für die Finanzierung der Steuerbelastung entscheidend sei, **aus welchen Mitteln diese bestritten werden könne**. Ein Rückgriff auf die Unternehmenssubstanz sei regelmäßig nur in geringerem Umfang möglich als die Finanzierung aus laufenden Erträgen oder zusätzlichem Privatvermögen. Aus dem Unternehmenswert und der nominellen Ertragskraft allein ließen sich daher **keine verlässlichen Rückschlüsse auf die verfügbare Liquidität und die steuerliche Leistungsfähigkeit** des Erwerbers ziehen.²³

Hinzu kommt die **aktuell angespannte Ertrags- und Konjunkturlage deutscher Unternehmen**. Nach Auswertungen der Deutschen Bundesbank sank die Vor-Steuer-Umsatzrendite der nichtfinanziellen Unternehmen im Jahr 2024 von 5,1 Prozent auf 4,4 Prozent. Besonders deutlich

²² vgl. Tsoutsoura, Margarita, The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, Journal of Finance 70 (2015), 649–688; vgl. ferner Krug, Philipp/Langenmayr, Dominika, Taxing Transitions: Inheritance Tax and Family Firm Succession, BGPE Discussion Paper Nr. 233, 2024.

²³ vgl. Hettich, Andreas/von Thunen, Sebastian, Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht, DB 2026, S. 611-621.

verschlechterte sich die Profitabilität bei Großunternehmen sowie in der Automobil-, Chemie- und Pharmaindustrie; für das Verarbeitende Gewerbe ging die Bundesbank auch für 2025 von einem weiteren merklichen Rückgang der Profitabilität aus.²⁴ Auch in einer längerfristigen Betrachtung bestehen nur **begrenzte Ertragsspielräume**. Nach einer Studie der IW Consult betrug die durchschnittliche Gesamtkapitalrendite der nichtfinanziellen Unternehmen in Deutschland im Zeitraum von 2015 bis 2024 lediglich 5,84 Prozent und lag damit nur rund einen Prozentpunkt über der zur Deckung der gewichteten Kapitalkosten erforderlichen Rendite. Im Verarbeitenden Gewerbe blieb die durchschnittliche Gesamtkapitalrendite von 4,88 Prozent im Zeitraum von 2015 bis 2023 sogar geringfügig hinter der erforderlichen Rendite von 4,98 Prozent zurück.²⁵ Diese Ertragslage trifft auf ein weiterhin schwieriges gesamtwirtschaftliches Umfeld. Nach zwei Rezessionsjahren nahm das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 lediglich um 0,2 Prozent zu; zugleich gingen die Exporte sowie die Investitionen in Ausrüstungen und Bauten erneut zurück.²⁶ Im Januar 2026 berichteten zudem 35,9 Prozent der Industrieunternehmen von Auftragsmangel, im Maschinenbau waren es 43,9 Prozent.²⁷ **Zusätzliche Finanzierungsbelastungen können daher gerade bei kapitalintensiven Industrieunternehmen die ohnehin begrenzten Spielräume für Investitionen, Transformation und Krisenvorsorge weiter vermindern.**

Auch der **Umfang des übertragenen Betriebsvermögens** erlaubt für sich genommen keinen verlässlichen Schluss auf die laufende Tragfähigkeit der Erbschaftsteuerbelastung. Nach der hochgerechneten Jahresabschlusstatistik der Deutschen Bundesbank weisen **Großunternehmen** im Durchschnitt keine höheren, sondern **geringere Renditen als kleine und mittlere Unternehmen auf**. Ein hoher Unternehmenswert ist deshalb nicht ohne Weiteres mit einer entsprechend hohen laufenden Finanzierungskraft gleichzusetzen. Mit dem Unternehmenswert können vielmehr zugleich der Kapitalbedarf, die

²⁴ vgl. Deutsche Bundesbank, Ertragslage und Finanzungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2024, Monatsbericht Dezember 2025, Frankfurt am Main 2025.

²⁵ vgl. IW Consult GmbH, Die Notwendigkeit von Unternehmensgewinnen, Studie im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Juli 2026, S. 9–16, insb. S. 11–16.

²⁶ vgl. Statistisches Bundesamt, Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % gewachsen. Wirtschaftsleistung in Deutschland nimmt nach zwei Rezessionsjahren wieder leicht zu, Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026, Wiesbaden 2026.

²⁷ vgl. ifo Institut, Auftragslage der Unternehmen entspannt sich nur geringfügig, ifo Konjunkturumfrage vom 29. Januar 2026, München 2026.

Zahlungsverpflichtungen und die Bedeutung einer stabilen Eigenkapitalbasis steigen.²⁸

Ergänzende Anhaltspunkte ergeben sich aus Untersuchungen zu den wirtschaftlichen **Wirkungen einer Besteuerung betrieblich gebundenen Vermögens**. Eine Studie zu verschiedenen Vermögensteuerkonzepten²⁹ gelangt zu dem Ergebnis, dass eine solche Belastung Investitionen, Kapitalstock, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen kann. Diese Befunde lassen sich wegen der unterschiedlichen Belastungsstruktur und Erhebungsweise nicht unmittelbar auf die Erbschaftsteuer übertragen. Sie stützen jedoch die Annahme, dass ein steuerlicher Zugriff auf produktiv gebundenes Unternehmensvermögen die Eigenkapital- und Investitionsbasis der betroffenen Unternehmen schwächen kann. Dies ist bei der Erbschaftsteuer insbesondere dann relevant, wenn die Belastung im Zeitpunkt des Generationenübergangs weder aus dem Privatvermögen noch aus nachhaltig verfügbaren Nettozuflüssen finanziert werden kann.

In einer Befragung des ifo Instituts aus dem Jahr 2014 gaben 65,9 Prozent der teilnehmenden Familienunternehmen an, **bei einem Wegfall der Verschonung ihre Investitionen reduzieren zu müssen**. 52 Prozent erwarteten eine **Verringerung der Beschäftigung**. Von den Unternehmen, die bereits einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen hatten, berichteten 39 Prozent von höheren Investitionen und 31,9 Prozent von positiven Beschäftigungswirkungen. 43 Prozent erklärten, ohne den Verschonungsabschlag hätte das Unternehmen oder ein Teil davon verkauft werden müssen. Als Unternehmensbefragung belegt die Studie die Einschätzungen der betroffenen Unternehmen, erlaubt für sich genommen jedoch keinen kausalen Nachweis der berichteten Wirkungen.³⁰

²⁸ vgl. Deutsche Bundesbank, Jahresabschlussstatistik (Hochgerechnete Angaben) Dezember 2025, Statistische Fachreihe, Frankfurt am Main.

²⁹ vgl. Gauß, Hermann Ottmar/Bolik, Andreas S./Pavel, Ferdinand/Kindler, Cornelia/Przybilka, Stefan/Schönberg, Nico/Fuest, Clemens/Neumeier, Florian/Stimmelmayer, Michael/Stöhlker, Daniel, Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, 2017, S. 51 ff., 74 ff.

³⁰ vgl. Potrafke, Niklas/Kauder, Björn/Reischmann, Markus, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, München 2014, Executive Summary, S. III–IV; S. 13 ff., 27 ff. und 40 ff.

Eine Untersuchung zur **Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Schweden** zum 1. Januar 2005 stellt bei Unternehmen mit potenziellen familieninternen Nachfolgern anschließend eine günstigere Entwicklung von Umsatz, Profitabilität, Vermögenswerten, Eigenkapital und Produktivität fest. Nach der Untersuchung erstreckten sich die positiven Wirkungen auch auf die Gehaltsaufwendungen und die laufenden Körperschaftsteuerzahlungen der betroffenen Unternehmen. Als wesentlichen Mechanismus identifizieren die Autoren die **Entlastung der Unternehmensfinanzierung bereits im Vorfeld eines möglichen Generationenübergangs**. Die Ergebnisse sprechen dafür, dass erbschaftsteuerliche Belastungen **nicht erst im Zeitpunkt der Übertragung** wirken, sondern bereits zuvor Ausschüttungs-, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen beeinflussen können.³¹

Dass das zugrunde liegende **Liquiditäts- und Finanzierungsproblem** auch in Untersuchungen anerkannt wird, die für eine stärkere Besteuerung hoher Vermögen oder eine Einschränkung der geltenden Verschonungsregelungen eintreten, ist für die Einordnung von besonderer Bedeutung. So wird auch dort darauf hingewiesen, dass Unternehmensvermögen aufgrund seiner Substanz- und Liquiditätsbindung einer besonderen steuerlichen Behandlung beziehungsweise besonderer Finanzierungshilfen bedarf. Die im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen erstellte DIW-Studie zur Reform der Erbschaftsteuer erkennt ausdrücklich an, dass hohe Steuerbelastungen bei illiquidem Vermögen erhebliche Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme auslösen können, die Kreditaufnahmemöglichkeiten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen begrenzt sein können und das Privatvermögen von Unternehmerfamilien im Verhältnis zum Unternehmenswert vielfach gering ist. Der grundlegende Streit betrifft damit weniger die Existenz des Problems als die Frage, ob und wie ihm durch Verschonung, Freibeträge, Stundung oder Verrentung begegnet werden sollte.^{32,33}

³¹ vgl. Andric, Mateja/Genedy, Mohamed/Nordqvist, Mattias, The Impact of Abolishing the Gift and Inheritance Tax on Firm Strategic Decisions and Outcomes: The Case of Sweden, 6. April 2026.

³² vgl. Bach, Stefan/Wichers, Max/Mudrack, Tony, Vermögensteuer Die Linke. Aufkommens- und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt Nr. 211, Berlin 2026, S. 42 ff.

³³ vgl. Bach, Stefan/Sinclair, Thomas/Bührle, Theresa/Wichers, Max, Reform der Erbschaftsteuer. Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt Nr. 208, Berlin 2025, S. 82 ff.

Eine modelltheoretische Untersuchung³⁴ zeigt, dass eine bevorzugte Behandlung fortgeführter Familienunternehmen bereits die Investitionsentscheidungen der abgebenden Generation beeinflussen und die Gründung sowie den Ausbau von Unternehmen fördern kann. Die Autoren weisen zugleich auf mögliche Fehlanreize hin, wenn weniger geeignete Erben allein aufgrund der steuerlichen Begünstigung eine Fortführung übernehmen. Dieser Zielkonflikt spricht nicht gegen jede Verschonung, sondern für deren **zielgenaue Verknüpfung mit objektiven Fortführungs-, Beschäftigungs- und Produktivitätsbedingungen**.

Auch der **internationale Vergleich** spricht dafür, die besonderen Belastungswirkungen bei Unternehmensübertragungen zu berücksichtigen. Steinbrenner et al. untersuchen die Erbschaftsteuer in 33 Ländern. Von diesen erheben 14 keine Erbschaftsteuer; weitere zwölf Länder stellen Übertragungen an Ehegatten und teilweise auch an Kinder steuerfrei, während elf Länder besondere Vergünstigungen für Unternehmens- oder Familienunternehmensübertragungen vorsehen. Deutschland weist im untersuchten Modell bei Übertragungen an Ehegatten die höchste und bei Übertragungen an Kinder die dritthöchste Belastung auf. Die Untersuchung verweist zudem darauf, dass die Erbschaftsteuer Investitions-, Standort- und Nachfolgeentscheidungen beeinflussen kann.³⁵

Auch weitere internationale Vergleiche zeigen, dass **Sonderregelungen für Unternehmensübertragungen verbreitet** sind. Nach einer aufbereiteten OECD-Systematik behandeln von 22 OECD-Staaten mit Erbschaft- oder Nachlasssteuer lediglich sechs eng gehaltene Unternehmen wie gewöhnliches Vermögen. Die übrigen Staaten sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung oder vollständige Befreiung vor, die häufig mit einer Fortführungsfrist verbunden ist.³⁶

³⁴ vgl. Krug, Philipp/Langenmayr, Dominika, Taxing Transitions: Inheritance Tax and Family Firm Succession, BGPE Discussion Paper Nr. 233, 2024.

³⁵ vgl. Steinbrenner, Daniela/Weck, Stefan/Zental, Jan: Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich. Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und der Universität Mannheim, München: Stiftung Familienunternehmen, 2024, S. 1 f., 6–12, 19, 24, 31–36, 42–45, 63.

³⁶ vgl. OECD, Inheritance Taxation in OECD Countries, OECD Tax Policy Studies No. 28, OECD Publishing, Paris 2021, Krug, Philipp/Langenmayr, Dominika, Taxing Transitions: Inheritance Tax and Family Firm Succession, BGPE Discussion Paper Nr. 233, 2024, S. 1, 2, 24.

Insgesamt lässt die Evidenz nicht den Schluss zu, dass eine bestimmte Steuerbelastung stets und unmittelbar zu einem quantifizierbaren Investitions- oder Arbeitsplatzverlust führt. Sie bestätigt jedoch, dass erbschaftsteuerliche Belastungen die Liquidität, Investitionen, Verschuldung, Eigentümerstrukturen und Nachfolgeentscheidungen von Unternehmen stark beeinflussen.

h) Varianten mit weitgehend reduziertem Gefährdungspotenzial

Eine für alle Unternehmen vollständig gefahrlose Belastung lässt sich nicht bestimmen. Die ökonomischen Folgen durch eine Rückwirkung der Erbschaftsteuerbelastung auf das Unternehmen können jedoch durch das bestehende abgestufte System der Verschonung des Betriebsvermögens erheblich verringert werden.

Erstens ist eine **zielgerichtete Verschonung produktiven Unternehmensvermögens** sachgerecht. Eine weitgehende oder bei qualifizierter Bindung auch vollständige Verschonung ist gerechtfertigt, wenn sie auf produktiv eingesetztes Vermögen begrenzt, mit einer langfristigen Unternehmensfortführung sowie Eigentümer- und Governance-Verantwortung verbunden, gegen die Einbringung nicht produktiven Vermögens abgesichert und bei einem vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen anteilig zurückgenommen wird. Eine operative Geschäftsführung durch den Erwerber oder die Eigentümerfamilie ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Unternehmerische Verantwortung kann auch über Gesellschaftergremien, Aufsichts- oder Beiräte sowie durch die Mitwirkung an langfristigen strategischen und finanziellen Entscheidungen wahrgenommen werden.

Zweitens ist wie bereits bisher sicherzustellen, dass auch bei Großerwerben eine ggf. notwendige **Verschonungsbedarfsprüfung auf die tatsächliche wirtschaftliche Verfügbarkeit des Vermögens** abstellt.

Drittens reduzieren langfristige, gegebenenfalls unverzinsliche und an den tatsächlichen Nettozuflüssen orientierte **Stundungen** die kurzfristige Belastungswirkung, **beseitigen jedoch das zugrunde liegende Finanzierungsproblem nicht**. Die persönliche Steuerverbindlichkeit bleibt bestehen und muss aus künftigen Ausschüttungen oder anderen Mitteln bedient werden. Derartige Zahlungsregelungen können daher lediglich ein ergänzendes Instrument darstellen und keinen gleich wirksamen Ersatz für eine an gesetzliche Voraussetzungen gebundene Verschonung.

Viertens bedarf es einer **realitätsgerechten Bewertung des Unternehmensvermögens**. Gesellschaftsvertragliche Bindungen, eingeschränkte Fungibilität, unternehmensspezifische Risiken und ein begrenzter Zugriff auf Ausschüttungen müssen angemessen berücksichtigt werden. Die Besteuerung darf nicht an eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfen, über die der Erwerber nicht verfügt.

2. Vermögensverteilung und Umverteilungswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen Ihnen zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung übergehender Vermögen (ggf. differenziert nach erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen) vor? Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt?

Zur allgemeinen Vermögensverteilung in Deutschland und zu steuerlich erfassten Vermögensübergängen liegen unterschiedliche statistische Erkenntnisgrundlagen vor. Nach den aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes belief sich das **Volumen der steuerpflichtigen Erwerbe aus Erbschaften und Schenkungen im Jahr 2025 auf rund 96,3 Mrd. Euro.**³⁷ Die hierfür festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer betrug rund 21,4 Mrd. Euro. Davon zu unterscheiden ist das kassenmäßige Aufkommen, das sich 2025 auf rund 15,4 Mrd. Euro belief. Dies entsprach lediglich 1,5 Prozent des gesamten Steueraufkommens. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erzielt damit ein relevantes, gemessen am Gesamteueraufkommen jedoch begrenztes Aufkommen. Von einer strukturellen Erosion der Bemessungsgrundlage oder einem Ausfall der Besteuerung kann keine Rede sein.^{38,39}

³⁷ vgl. Statistisches Bundesamt, Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach der Art ihrer Steuerpflicht 2025, Link: [Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach der Art ihrer Steuerpflicht 2025 - Statistisches Bundesamt](#).

³⁸ vgl. Bach, Stefan/Sinclair, Thomas, Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstrukturen reduzieren, S. 42.

³⁹ vgl. Statistisches Bundesamt, Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert, Pressemitteilung vom 16. September 2026;

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer mindert den Nettovermögenszugang des jeweiligen Erwerbers unmittelbar und trägt insoweit grundsätzlich zur **Umverteilung** bei. Sie kann prinzipiell auch einen begrenzten Beitrag zur **Abschwächung intergenerationaler Vermögenskonzentration** leisten. Belastbare Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang sie langfristig eine ungleiche Vermögensverteilung abmildert oder Wettbewerbs- und Chancengleichheit herstellt, lassen sich aus dem Steueraufkommen und den Erfahrungen einzelner Unternehmen jedoch nicht ableiten. Eine solche Beurteilung setzt vielmehr eine umfassende empirische Analyse voraus.

a) Erkenntnisse zur Vermögens- und Einkommensverteilung in Deutschland

Bei der Einordnung möglicher Verteilungswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist zunächst die **allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland** zu berücksichtigen. Nach den Ergebnissen der Vermögensbefragung der Deutschen Bundesbank lag der Gini-Koeffizient der Nettovermögen im Jahr 2023 bei rund 0,72. Das durchschnittliche Nettovermögen der privaten Haushalte belief sich auf rund 323.100 Euro, während das Medianvermögen bei rund 103.100 Euro lag. Die erhebliche Differenz zwischen Mittelwert und Median bestätigt eine ausgeprägte Vermögenskonzentration. Zugleich zeigen die verfügbaren Zeitreihen seit 2010/2011 keinen eindeutigen weiteren Anstieg der relativen Vermögensungleichheit.⁴⁰ **Bei internationalen Vergleichen ist zudem zu berücksichtigen, dass gesetzliche Rentenanwartschaften in Deutschland in der üblichen Vermögensmessung regelmäßig nicht enthalten sind.** Werden diese Anwartschaften berücksichtigt, fällt die gemessene Vermögensungleichheit für Deutschland deutlich geringer aus. Nach der in der ökonomischen Einordnung angeführten Untersuchung sinkt der Gini-Koeffizient unter Einbeziehung gesetzlicher Rentenansprüche von rund 0,72 auf rund 0,58.⁴¹ Die verfügbaren amtlichen Daten lassen daher jedenfalls für die Ver-

Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften, aktuelle Ergebnisse.

⁴⁰ vgl. Deutsche Bundesbank, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025, Frankfurt am Main 2025; Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland. Siebter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3250, S. 83 ff., 97 ff.

⁴¹ vgl. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., Die Vermögensverteilung in Deutschland und Europa, Studie erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft, München 2026, S. 32 ff.

mögensverteilung während des vergangenen Jahrzehnts **keinen eindeutigen Trend zu einer weiteren Verschärfung der Vermögensungleichheit** erkennen, sondern sprechen vielmehr für eine stabile Entwicklung.⁴²

Seit 2010 ist die Lohnungleichheit unter den Beschäftigten nicht weiter angestiegen. Die Lohnzuwächse liegen höher als in früheren Jahren. Zudem hat das Lohngefälle zwischen Gering- und Besserverdienern am aktuellen Rand abgenommen.⁴³

Deutschland ist zugleich eine stabile Mittelschichtgesellschaft. Fast die Hälfte der Bevölkerung gehört zur Mitte und verfügt über ein Haushaltsnettoeinkommen von 80 bis 150 Prozent des Medians. Allerdings zählt die Steuer- und Abgabenbelastung eines deutschen Durchschnittsverdieners zu den höchsten der Welt. Damit ist gerade die Einkommensmitte in Deutschland erheblich belastet.^{44,45}

Auch die Entwicklungen im Corona-Jahr 2020 verdeutlichen die Bedeutung des bestehenden Steuer- und Transfersystems. Erste Analysen für dieses Jahr zeigen, dass die Ungleichheit der Markteinkommen gestiegen ist. Aufgrund staatlicher Stützungsmaßnahmen blieb die Ungleichheit der Nettoeinkommen jedoch stabil.⁴⁶

Für Wohlstand und Einkommensentstehung in Deutschland kommt der Industrie eine herausragende Bedeutung zu. Unter Einbeziehung der mit ihr eng verflochtenen industrienahen Dienstleistungen steht die Industrie für einen erheblich größeren Teil der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung, als es ihr

⁴² vgl. Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland. Siebter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3250, S. 83 ff., S. 97 ff.; Deutsche Bundesbank, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025, S. 17 ff.

⁴³ vgl. Fitzenberger, Bernd/Seidlitz, Arnim, Die Lohnungleichheit von Vollzeitbeschäftigten in Deutschland: Rückblick und Überblick, IAB-Discussion Paper 19/2020, S. 136 ff.; Grabka, Markus M., Löhne und Einkommen haben sich seit 1995 inflationsbereinigt positiv entwickelt, DIW Wochenbericht 42/2025.

⁴⁴ vgl. Niehues, Judith/Stockhausen, Maximilian, Wer zählt zur Mittelschicht? Einkommensbasierte Abgrenzung eines uneinheitlichen Begriffs, IW-Kurzbericht 29/2025, S. 1 ff.

⁴⁵ vgl. OECD, Taxing Wages 2026, Country Note Germany, Paris 2026.

⁴⁶ vgl. Beznoska, Martin/Niehues, Judith/Stockhausen, Maximilian, Stabil durch die Krise? Verteilungsfolgen der Corona-Pandemie – eine Mikrosimulationsanalyse, IW-Report 65/2020.

unmittelbarer Wertschöpfungsanteil erkennen lässt.⁴⁷ Sie schafft qualifizierte und hoch bezahlte Arbeitsplätze⁴⁸ und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland. Auch während der Corona-Pandemie hat sich die Industrie als Stabilitätsanker der deutschen Wirtschaft erwiesen, wenngleich die Krise auch in der Industrie deutliche Spuren hinterlassen hat.⁴⁹

Im **internationalen Vergleich** befindet sich Deutschland hinsichtlich seiner Verteilungssituation im Mittelfeld. Zwar ist das Vermögen in Deutschland stärker konzentriert als in vielen anderen Ländern.⁵⁰ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die üblichen Vermögensstatistiken Ansprüche aus der gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgung regelmäßig nicht erfassen.⁵¹ Da diese insbesondere bei Arbeitnehmern einen erheblichen Teil der Vermögensbildung ausmachen, verringert sich die gemessene Vermögensungleichheit bei ihrer Einbeziehung deutlich. Die vergleichsweise hohe Konzentration des erfassten Privatvermögens ist daher auch im Zusammenhang mit dem ausgebauten deutschen Alterssicherungssystem zu sehen.⁵² Bei der Einkommensungleichheit, insbesondere hinsichtlich der Nettoeinkommen, schneidet Deutschland dagegen deutlich besser ab. Die Ungleichheit der Markteinkommen wird in Deutschland durch Steuern und Sozialtransfers im weltweiten Vergleich besonders stark reduziert. Dies hat zur Folge, dass **die Nettoeinkommen deutlich gleichmäßiger verteilt sind**

⁴⁷ vgl. Lang, Thorsten/Lichtblau, Karl, Bedeutung unternehmensnaher Dienstleistungen für den Industriestandort Deutschland/Europa, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Köln 2021; Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen, GENESIS-Tabelle 81000-0013.

⁴⁸ vgl. Engler, Jan Felix/Mertens, Armin/Seele, Stefanie/Schröder, Christoph/Stettes, Oliver, Entwicklung der Industriebeschäftigung, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2026, S. 54–59.

⁴⁹ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Schwere Rezession durch die Corona-Pandemie, in: Monatsbericht des BMWi, Mai 2020, S. 10–11.

⁵⁰ vgl. Niehues, Judith, Die Einkommens- und Vermögensungleichheit Deutschlands im internationalen Vergleich, IW-Kurzbericht 29/2018.

⁵¹ vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen. Jahresgutachten 2025/26, Wiesbaden 2025, Ziff. 343, 357.

⁵² vgl. Institut der deutschen Wirtschaft, „Vermögensverteilung: Rentenansprüche machen den Unterschied“, 10. August 2021.

als die Markteinkommen und bereits ein hohes Maß an sozialem Ausgleich erreicht wird.

b) Differenzierung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen

Die geltende Rechtslage unterscheidet bewusst zwischen produktivem Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen. Begünstigt werden insbesondere Betriebsvermögen, Mitunternehmeranteile sowie qualifizierte Kapitalgesellschaftsanteile gemäß §§ 13a, 13b ErbStG. Nicht begünstigtes Vermögen, insbesondere Privatvermögen und schädliches Verwaltungsvermögen, bleibt grundsätzlich steuerpflichtig. Reines Privatvermögen profitiert von den Verschonungsregelungen gerade nicht.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zeigt zugleich, dass die Abzüge nach § 13a ErbStG in der jüngeren Vergangenheit nach einer Berechnung des IW Köln nur einen begrenzten Anteil am statistisch erfassten Wert der Erwerbe vor Abzug ausmachten. **Der Anteil des nach § 13a ErbStG begünstigten Betriebsvermögens** belief sich im Jahr 2023 auf rund 24 Prozent, 2024 auf rund 15 Prozent und 2025 auf rund 14 Prozent. Der weit überwiegende Teil des statistisch erfassten Erwerbsvolumens wurde damit zuletzt nicht durch Abzüge nach § 13a ErbStG erfasst. Die Daten sprechen gegen die Annahme, dass das statistisch erfasste Erwerbsvolumen insgesamt überwiegend durch die Unternehmensverschonung bestimmt werde. Die Statistik bildet allerdings nicht sämtliche Vermögensübergänge und Entlastungswirkungen vollständig ab. Insbesondere werden Erwerbe unterhalb der persönlichen Freibeträge nicht umfassend erfasst. Zudem sind die Wirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG nicht ohne Weiteres aus derselben statistischen Position abzulesen. Die genannten Werte sind daher als statistische Größenordnung und nicht als vollständige Abbildung sämtlicher Begünstigungswirkungen zu verstehen.⁵³

Diese Differenzierung beruht auf dem **verfassungsrechtlich anerkannten Ziel, Unternehmensfortführungen, Investitionsfähigkeit und Beschäftigung zu sichern**. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 soll das produktive Unternehmensvermögen mit dem Ziel begünstigt werden, „bei der Unternehmensnachfolge den Bestand

⁵³ vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2025, Statistischer Bericht, 2026.

des Unternehmens und der mit ihm verbundenen Arbeitsplätze nicht zu gefährden“; an der Legitimität dieser Zielsetzung bestünden „aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Zweifel“. ⁵⁴ Die **Verschonungsregelungen** sind **an anspruchsvolle Voraussetzungen geknüpft**. Hierzu gehören insbesondere Behaltensfristen, Lohnsummenvorgaben sowie umfangreiche Missbrauchsvermeidungsregelungen. Unternehmensvermögen wird mithin nicht pauschal steuerfrei gestellt, sondern nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen verschont.

Das geltende Recht differenziert nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 ⁵⁵ damit bereits zwischen produktivem Unternehmensvermögen und nicht begünstigtem Privatvermögen und trägt sowohl fiskalischen als auch wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Belangen Rechnung. Die Vermögenskonzentration erklärt sich zudem nicht allein durch Erbschaften, sondern auch durch unternehmerische Beteiligungen und langfristig gebundenes Betriebsvermögen.

Die verfügbaren Daten sprechen vor diesem Hintergrund **für die Funktionsfähigkeit des bestehenden Systems**, nicht aber für dessen Reformbedürftigkeit. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erzielt bereits erhebliche Steuereinnahmen. Zugleich stellt das geltende Recht sicher, dass eine Verschonung von Unternehmensvermögen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt wird.

Die bereits in der Antwort auf Frage 1 beschriebenen Beispiele aus der Unternehmenspraxis verdeutlichen, dass der steuerliche oder rechnerische Wert einer Unternehmensbeteiligung nicht mit einem entsprechend hohen frei verfügbaren Privatvermögen oder einer entsprechenden Liquidität des Erwerbers gleichgesetzt werden kann. In den untersuchten Fällen sind die individuellen Beteiligungsquoten teilweise gering, die Ausschüttungen niedrig und die Veräußerbarkeit der Beteiligungen beschränkt.

Für die verteilungspolitische Bewertung folgt daraus, dass der nominelle Wert eines Unternehmensanteils zwar einen Vermögenszugang des Erwerbers darstellt, jedoch nicht ohne Weiteres mit einem gleich hohen Zugang an

⁵⁴ BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (Rn. 133, 160).

⁵⁵ vgl. BT-Drs. 18/5923, S. 1 f.; BT-Drs. 18/8911, S. 1 ff.

fungiblem Finanzvermögen gleichgesetzt werden kann.⁵⁶ Die Unternehmensbeispiele verdeutlichen mithin, weshalb bei der Interpretation von Vermögens- und Erbschaftsteuerstatistiken zwischen frei verfügbarem Privatvermögen und langfristig gebundenem Unternehmensvermögen unterschieden werden muss. Ein **hoher statistisch erfasster Unternehmenswert bedeutet nicht** notwendig eine **entsprechende persönliche Verfügungs- oder Zahlungsfähigkeit des Erwerbers**.

c) Beitrag der Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung

Nach Einschätzung des BDI trägt die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung und zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung bei.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer mindert den Nettovermögenszugang des jeweiligen Erwerbers unmittelbar. In diesem Sinne entfaltet sie eine unmittelbare Umverteilungswirkung. Sie kann prinzipiell auch einen begrenzten Beitrag zur Abschwächung intergenerationaler Vermögenskonzentration leisten.

Die **Verteilungswirkung von Erbschaften und ihrer Besteuerung ist dabei nicht eindimensional**. Vermögende Haushalte erhalten zwar häufiger und absolut höhere Erbschaften. Für Haushalte mit kleinen und mittleren Vermögen kann eine Erbschaft im Verhältnis zum bereits vorhandenen Vermögen jedoch einen deutlich größeren Zuwachs darstellen. Erbschaften können deshalb die absoluten Vermögensabstände vergrößern und zugleich die relative Vermögensungleichheit vorübergehend verringern.⁵⁷

Für Deutschland kommt eine Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Gini-Koeffizient rund drei Prozent höher wäre, wenn frühere Erbschaften und Schenkungen einschließlich ihrer angenommenen Erträge aus den gegenwärtigen Nettovermögen herausgerechnet würden. Internationale Untersuchungen geben darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass eine

⁵⁶ vgl. Demary, Markus/Hentze, Tobias/Kauder, Björn/Niehues, Judith, Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, Institut der deutschen Wirtschaft, München 2021, S. 11 ff., 40 ff.

⁵⁷ vgl. Bönke, Timm/von Werder, Marten/Westermeier, Christian, How Inheritances Shape Wealth Distributions: An International Comparison, Economics Letters, 159. Jg., 2017, S. 217–220; Wolff, Edward N./Gittleman, Maury, Inheritances and the Distribution of Wealth or Whatever Happened to the Great Inheritance Boom?, Journal of Economic Inequality, 12. Jg., Nr. 4, 2014, S. 439–468.

Erbschaftsteuer den kurzfristig ausgleichenden Effekt von Erbschaften teilweise abschwächen kann. Diese Befunde schließen eine Umverteilungswirkung der Steuer nicht aus, zeigen aber, dass aus der unmittelbaren Minderung des Erwerbs **nicht ohne Weiteres auf eine langfristige Verringerung der Vermögensungleichheit geschlossen werden kann.**⁵⁸

Belastbare Aussagen dahingehend, dass die Erbschaftsteuer in erheblichem Umfang Vermögensungleichheit abbaut oder gar Wettbewerbs- und Chancengleichheit herstellt, lassen sich jedoch nicht treffen. Ob und in welchem Umfang sie langfristig zu einer weniger ungleichen Vermögensverteilung sowie zu größerer Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt, lässt sich weder aus dem Steueraufkommen noch aus den Erfahrungen einzelner Unternehmen belastbar bestimmen.⁵⁹

Insbesondere folgt aus der Höhe des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens allein **keine Aussage über die langfristigen Verteilungswirkungen.** Ebenso wenig lassen sich solche Wirkungen aus der Unternehmenspraxis eigenständig ableiten. Eine belastbare Bewertung erfordert vielmehr eine umfassende empirische Analyse. Diese Analyse muss neben der unmittelbaren Belastung des Erwerbers auch die Besonderheiten produktiv gebundenen Betriebsvermögens, mögliche Auswirkungen auf Unternehmen, Mitgesellschafter, Beschäftigte und Investitionen sowie die bestehenden Mechanismen des Steuer- und Transfersystems und die Voraussetzungen für die Entstehung neuen Vermögens berücksichtigen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist insbesondere zu beachten, dass die **Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensnachfolgen Zielkonflikte mit den verfassungsrechtlich legitimen Interessen an Investitionserhalt, Arbeitsplatzsicherung und Fortführung familiengeführter Unternehmen hervorrufen kann.** Daher erscheint die Erbschaftsteuer

⁵⁸ vgl. Stockhausen, Maximilian, Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht Nr. 73/2020, Köln 2020; Elinder, Mikael/Erixson, Oscar/Waldenström, Daniel, Inheritance and Wealth Inequality: Evidence from Population Registers, Journal of Public Economics, Vol. 165, 2018, S. 17–30; Boserup, Simon Halphen/Kopczuk, Wojciech/Kreiner, Claus Thustrup, The Role of Bequests in Shaping Wealth Inequality: Evidence from Danish Wealth Records, American Economic Review, Vol. 106, 2016, S. 656–661.

⁵⁹ vgl. Beznoska, Martin, Zahlreiche Zielkonflikte erschweren eine Reform der Erbschaftsteuer, ifo Schnelldienst, 79 Jg., Heft 1/2026, S. 37 f.

allenfalls geeignet als ergänzendes, nicht jedoch als zentrales Instrument der Verteilungs- und Chancengerechtigkeit.

d) Vermögensverteilung und Vermögensbildung im Kontext von Unternehmensnachfolgen

Bei Unternehmensvermögen sind der persönliche Vermögenszuwachs des Erwerbers und die produktive Funktion des übertragenen Vermögens gemeinsam zu betrachten. Eine vollständige Wirkungsanalyse muss **neben der steuerlichen Belastung des Erwerbers auch mögliche Rückwirkungen der Steuerfinanzierung auf das Unternehmen, die Mitgesellschafter, die Beschäftigten, die Eigentümerstrukturen und die Investitionstätigkeit berücksichtigen.**

Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls fraglich, ob eine höhere Belastung von Betriebsvermögen ein geeignetes Instrument ist, um eine gleichmäßigere Vermögensverteilung herbeizuführen. Aus der unmittelbaren Verteilungswirkung auf der Ebene des Erwerbers allein folgt noch keine abschließende Aussage über die gesamtwirtschaftlichen und langfristigen Verteilungswirkungen.

Hinzu kommt, dass das in Familienunternehmen gebundene Vermögen nicht erst im Zeitpunkt des Erbfalls entsteht. Es wurde vielmehr vielfach über Jahrzehnte aus bereits versteuerten Einkommen und Unternehmensgewinnen aufgebaut. Auch dieser Entstehungszusammenhang ist bei der Beurteilung der Belastungs- und Verteilungswirkungen zu berücksichtigen.

Die durch den Ersten Senat aufgeworfene Fragestellung betrifft darüber hinaus nicht nur die Verteilung bereits vorhandenen Vermögens, sondern auch die Voraussetzungen für die Entstehung neuen Vermögens. **Produktive Unternehmen schaffen Beschäftigung, erhöhen die Produktivität ihrer Mitarbeiter und ermöglichen damit Einkommen**, aus denen wiederum privates Vermögen aufgebaut werden kann.^{60,61}

⁶⁰ vgl. Gauß, Hermann Ottmar/Bolik, Andreas S./Pavel, Ferdinand/Kindler, Cornelia/Przybilka, Stefan/Schönberg, Nico/Fuest, Clemens/Neumeier, Florian/Stimmelmayer, Michael/Stöhlker, Daniel, Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, 2017, S. 74 ff.

⁶¹ vgl. IW Consult GmbH, Die Notwendigkeit von Unternehmensgewinnen, Studie im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Juli 2026, S. 15 ff.

Bei der Bewertung von Instrumenten zur Verringerung der Vermögenskonzentration sind sowohl die Besteuerung bestehender Vermögen als auch die Auswirkungen auf Investitionen, Produktivität, Löhne und wirtschaftliche Aufstiegschancen einzubeziehen. Maßgeblich ist nicht allein, in welchem Umfang eine Familie Vermögen auf die nächste Generation übertragen kann. Zu berücksichtigen ist ebenso, ob die nächste Generation von Arbeitnehmern und Unternehmern die Möglichkeit erhält, selbst Vermögen aufzubauen.

e) Beitrag zur Wettbewerbs- und Chancengleichheit

Wettbewerbs- und Chancengleichheit hängen nicht ausschließlich von der Besteuerung von Vermögensübergängen ab, sondern ebenso **von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Beschäftigung, Einkommen, Investitionen, unternehmerische Tätigkeit und individuelle Vermögensbildung**. Die These, durch die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer werde Chancengleichheit hergestellt, begegnet insofern aus rechtlicher und ökonomischer Sicht erheblichen Zweifeln.

Von der allgemeinen Chancengleichheit ist die Wettbewerbsgleichheit zwischen unterschiedlich strukturierten Unternehmenseigentümern zu unterscheiden. Bei liquiden Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen im Streubesitz kann die Steuer regelmäßig durch die Veräußerung eines Teils der Beteiligung finanziert werden, ohne dem Unternehmen selbst unmittelbar Liquidität zu entziehen. Bei langfristig gebundenen Familienbeteiligungen können gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen, eingeschränkte Fungibilität und die Bedeutung der Beteiligung für Kontrolle und Governance einer solchen Verwertung entgegenstehen. Eine unterschiedslose steuerliche Behandlung kann daher zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Belastungswirkungen führen.⁶²

Chancengleichheit hängt maßgeblich von Faktoren wie **Bildungszugang, Innovationsförderung, Infrastruktur, Arbeitsmarktchancen und Kapitalverfügbarkeit** ab. Die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer

⁶² vgl. Demary, Markus/Hentze, Tobias/Kauder, Björn/Niehues, Judith, Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, Institut der deutschen Wirtschaft, München 2021, S. 11 ff.; Beznoska, Martin/Hentze, Tobias/Kauder, Björn, Freibeträge und Mindestbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln 2023, S. 9.

verändert diese Rahmenbedingungen nicht unmittelbar. Sie reduziert zunächst lediglich den Umfang privater Vermögensübertragungen.

Ein positiver Effekt auf die Chancengleichheit kann allenfalls dann angenommen werden, wenn die Steuererträge tatsächlich in Bildungs-, Forschungs- oder Infrastrukturmaßnahmen investiert werden. Zwischen der Steuererhebung und einer Verbesserung individueller Aufstiegschancen besteht somit kein unmittelbarer Kausalzusammenhang. Aus Sicht der Wirtschaft lässt sich daher ein belastbarer Nachweis, wonach die Erbschaft- und Schenkungsteuer unmittelbar Wettbewerbs- oder Chancengleichheit schafft, empirisch kaum führen.

3. Empirische Grundlagen und Datenverfügbarkeit

Auf welchen empirischen Grundlagen (oder jedenfalls näherungsweise Einschätzungen) gründen sich Ihre Erkenntnisse? Sind empirische Daten für die obenstehenden Fragen ermittelbar und wenn ja wie?

Ein vollständig gesichertes empirisches Gesamtbild zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Besteuerung betrieblicher Vermögensübertragungen liegt bislang nicht vor. Die Einschätzung des BDI stützt sich jedoch auf mehrere, einander ergänzende Erkenntnisquellen: amtliche Statistiken, wissenschaftliche empirische Untersuchungen, betriebswirtschaftliche Modellrechnungen, Unternehmensbefragungen sowie verbandsinterne Fallstudien. Weitergehende empirische Erkenntnisse wären grundsätzlich ermittelbar, setzten jedoch eine Verknüpfung steuerlicher und unternehmensbezogener Längsschnittdaten sowie eine mehrjährige Betrachtung vor und nach dem Vermögensübergang voraus.

a) Erkenntnisgrundlage des BDI

Amtliche Statistiken geben Aufschluss über den Umfang steuerlich erfasster Erbschaften und Schenkungen, die Zusammensetzung der übertragenen Vermögen sowie die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ergänzend stehen allgemeine Unternehmensdaten zu Investitionen, Beschäftigung, Finanzierung und Ertragslage zur Verfügung. Diese Daten beschreiben die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Für sich genommen lassen sie jedoch nicht erkennen, wie sich eine konkrete Erbschaftsteuerbelastung auf die weitere Entwicklung eines betroffenen Unternehmens auswirkt.

Betriebswirtschaftliche Modellrechnungen untersuchen, unter welchen Voraussetzungen eine Erbschaftsteuer aus der Unternehmenssubstanz, aus laufenden Erträgen oder aus zusätzlichen privaten Mitteln finanziert werden kann. Sie verdeutlichen insbesondere, dass die **Tragfähigkeit einer Belastung nicht allein vom nominellen Unternehmenswert abhängt, sondern vom Verhältnis zwischen Steuerbetrag, Zahlungszeitraum, Ausschüttungen, Eigenkapitalbedarf und Finanzierungskapazität**. Ihre Ergebnisse sind allerdings von den jeweils zugrunde gelegten Annahmen abhängig und erlauben keine Aussage darüber, wie häufig entsprechende Belastungslagen in der Unternehmenspraxis auftreten.

Die **Beispiele aus der Unternehmenspraxis** des BDI ergänzen diese Erkenntnisse um konkrete Unternehmens-, Beteiligungs- und Finanzierungsstrukturen. Sie veranschaulichen insbesondere das Verhältnis zwischen steuerlichem Unternehmenswert, verfügbarem Privatvermögen, nachhaltig erzielbaren Ausschüttungen, Schuldendienstfähigkeit und betrieblichem Liquiditätsbedarf. Sie zeigen darüber hinaus anhand konkreter Konstellationen, über welche Finanzierungswege eine persönliche Erbschaftsteuerschuld auf das Unternehmen zurückwirken kann.

b) Aussagekraft und Grenzen der vorhandenen Erkenntnisse

Die empirische Erfassung wird zunächst dadurch erschwert, dass Vermögensübertragung, Steuerfestsetzung, Steuerzahlung, tatsächlicher Generationenwechsel und die daran anknüpfenden unternehmerischen Entscheidungen zeitlich auseinanderfallen können.⁶³ Wirtschaftliche Auswirkungen zeigen sich deshalb häufig nicht unmittelbar im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Erwerbs, sondern bereits zuvor oder erst über einen längeren Zeitraum.

Bereits die Erwartung einer späteren Steuerbelastung kann zu vorsorglichen Reaktionen führen. Hierzu gehören insbesondere der Aufbau von Liquiditätsreserven, höhere Ausschüttungen, vorgezogene oder gestaffelte Übertragungen, Stiftungslösungen, Änderungen der Beteiligungsstruktur oder ein frühzeitiger Unternehmensverkauf.

⁶³ vgl. Zipfel, Lars, Erbschaftsteuerliche Begünstigung für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung, S. 6.

Hinzu kommt, dass das deutsche Erbschaftsteuerrecht seit jeher besondere Entlastungen für Unternehmensübertragungen vorsieht.⁶⁴ **Aus dem Fehlen öffentlich dokumentierter erbschaftsteuerbedingter Insolvenzen oder Unternehmensaufgaben kann daher nicht darauf geschlossen werden, dass eine Belastung ohne Verschonung keine entsprechenden Wirkungen hätte.** Die bestehenden Verschonungsregelungen sollen gerade verhindern, dass sich das Gefährdungspotenzial in Unternehmenskrisen, Investitionsausfällen oder Arbeitsplatzverlusten realisiert.

Da für dasselbe Unternehmen keine Entwicklung mit und ohne Erbschaftsteuerbelastung beobachtet werden kann und zahlreiche weitere Faktoren seine Entscheidungen beeinflussen, lässt sich die Wirkung der Steuer nur anhand geeigneter Vergleichsgruppen und über längere Zeiträume isolieren. Die vorhandenen Erkenntnisse belegen daher vor allem das strukturelle Gefährdungspotenzial und die hierfür maßgeblichen Einflussfaktoren. Eine allgemeingültige Belastungsgrenze oder eine bestimmte Zahl gefährdeter Unternehmen oder Arbeitsplätze lässt sich daraus nicht ableiten.

⁶⁴ vgl. Beckers, Britta, Die Vererbung von Betriebsvermögen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der erbschaftsteuerlichen Belastung unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen in historischer Perspektive, Diss. RWTH Aachen University 2018.

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

Das Urteil des letztinstanzlichen Gerichts und die mittelbar zur Prüfung gestellten Vorschriften der §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a und 28a ErbStG sowie des § 203 BewG verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Auch ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG, das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG oder weitere Grundrechte sind nicht ersichtlich.

Eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG liegt vor, wenn der Gesetzgeber wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich behandelt, ohne dass hierfür ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügender Differenzierungsgrund besteht.⁶⁵ Bewirkt eine steuerrechtliche Regelung eine Ungleichbehandlung von erheblichem Gewicht, bedarf diese einer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Rechtfertigung.⁶⁶ Die Differenzierung muss danach einem legitimen Zweck dienen und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein.⁶⁷

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung des Erwerbs begünstigten Betriebsvermögens und des Erwerbs nicht begünstigten Privatvermögens begründet zwar eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung. Diese ist jedoch durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange sachlich gerechtfertigt und erweist sich unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums als verhältnismäßig.

Die zur Umsetzung und Begrenzung der Unternehmensverschonung vorgesehenen Verschonungstatbestände und ihre jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG. Dies gilt sowohl für die Regel- und Optionsverschonung sowie die Abgrenzung des begünstigten Vermögens als auch für das Abschmelzmodell und die Verschonungsbedarfsprüfung. Auch die jeweils vorgesehenen Bindungs-, Kontroll- und Nachversteuerungstatbestände gewährleisten eine hinreichend zielgenaue Begrenzung der steuerlichen Begünstigung und begegnen keinen

⁶⁵ vgl. ErfK/Schmidt/Ahrendt, 26. Aufl. 2026, GG Art. 3 Rn. 14-17.

⁶⁶ vgl. ErfK/Schmidt/Ahrendt, 26. Aufl. 2026, GG Art. 3 Rn. 18.

⁶⁷ vgl. ErfK/Schmidt/Ahrendt, 26. Aufl. 2026, GG Art. 3 Rn. 21-23.

verfassungsrechtlichen Bedenken. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher auf die nähere verfassungsrechtliche Würdigung dieser einzelnen Regelungselemente.

a) Verfassungsrechtliche Würdigung der einzelnen Verschonungstatbestände

aa) Begünstigungsfähiges Vermögen nach § 13b Abs. 1 ErbStG

Die **Abgrenzung des begünstigungsfähigen Vermögens ist sachgerecht**. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) die Festlegung der begünstigungsfähigen Vermögensarten grundsätzlich gebilligt.⁶⁸ Insbesondere durfte der Gesetzgeber bei Anteilen an Kapitalgesellschaften typisierend an eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 25 Prozent anknüpfen, weil diese regelmäßig ein Indiz für eine unternehmerische Einbindung und gegen eine bloße Kapitalanlage darstellt.

Die Differenzierung verhindert zudem eine sachlich schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Viele mittelständische und familiengeführte Unternehmen sind als GmbH organisiert. Ein vollständiger Ausschluss von Kapitalgesellschaftsanteilen würde deshalb den Förderzweck der Unternehmensverschonung in weiten Bereichen verfehlen.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, die Vermögenszuordnung sei zufällig, ist daher entgegenzuhalten, dass § 13b Abs. 1 ErbStG an typisierte unternehmerische Verantwortung und nicht an eine bloß formale Betriebsvermögenseigenschaft anknüpft.

bb) Begünstigtes Vermögen und Verwaltungsvermögenskonzep nach § 13b Abs. 2 bis 9 ErbStG

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Erbschaftsteuerrechts 2016 einen wesentlichen Kritikpunkt des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen: Während nach früherem Recht erhebliche Bestände an Verwaltungsvermö-

⁶⁸ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (203 ff.), Rn. 172 ff.

gen verschont werden konnten, wird dieses nun grundsätzlich gesondert ermittelt und von der Begünstigung ausgeschlossen.⁶⁹

Die Ausgestaltung des Verwaltungsvermögenstests geht teilweise über dieses Ziel hinaus. § 13b Abs. 3 ErbStG nimmt nur Vermögen aus, das der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dient. Andere wirtschaftlich gebundene Finanzmittel, etwa zur Besicherung von Betriebsmittel- oder Akquisitionsfina nzierungen, bleiben Verwaltungsvermögen, obwohl sie dem Unternehmen nicht frei zur Verfügung stehen. Auch der pauschale Sockelbetrag von 15 Prozent nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG bildet den tatsächlichen Liquiditätsbedarf insbesondere großer, international tätiger Unternehmen nur unzureichend ab. Dadurch können betriebsnotwendige Finanzmittel als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen erfasst werden.

Ähnliches gilt für junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel. Ihr Ausschluss dient zwar dem legitimen Zweck, kurzfristige Vermögenseinlagen zur Erlangung der Verschonung zu verhindern. Die Regelungen unterscheiden jedoch nicht zwischen missbräuchlichen Zuführungen von außen und wirtschaftlich neutralen Umschichtungen innerhalb eines Unternehmensverbunds. Deshalb können auch Verschmelzungen, Einbringungen, Einlagen, Cash-Pooling-Vorgänge oder konzerninterne Beteiligungsübertragungen belastet und dasselbe wirtschaftliche Substrat mehrfach erfasst werden, obwohl dem Verbund kein neues Vermögen zugeführt wurde.

cc) Verbundvermögensaufstellung nach § 13b Abs. 9 ErbStG

Die transparente Betrachtung mehrstufiger Unternehmensgruppen im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung reduziert die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Kaskadeneffekte. Nicht begünstigtes Vermögen kann nicht allein dadurch der Besteuerung entzogen werden, dass dieses auf mehrere nachgeordnete Gesellschaften verteilt wird.

dd) Der 90-Prozent-Test nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG

Der Beschwerdeführer trägt vor, der sogenannte 90-Prozent-Test zur Abgrenzung des schädlichen Verwaltungsvermögen habe keine hinreichende praktische Bedeutung.

⁶⁹ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (229 ff.), Rn. 230 ff.; BT-Drs. 18/8911, S. 40.

Der Einwand greift nicht durch. Die verfassungsrechtliche Bedeutung einer Missbrauchsabwehrnorm bemisst sich nicht allein nach der Zahl ihrer Anwendungsfälle. Der 90-Prozent-Test verhindert, dass formal betriebliches Vermögen, das nahezu vollständig aus Verwaltungsvermögen besteht, allein wegen einer nur geringfügigen gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit als begünstigtes Unternehmensvermögen behandelt wird. Die Regelung wirkt damit insbesondere gegen vermögensverwaltende Strukturen und Gesellschaften, die lediglich zur Inanspruchnahme der Verschonung mit einer geringfügigen betrieblichen Tätigkeit ausgestattet werden.

Laut Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis kann die konkrete Ausgestaltung gleichwohl überschießende Wirkungen haben. Dies betrifft insbesondere betriebsnotwendige Finanzinstrumente, Money-Market-Fonds zur Besicherung betrieblicher Finanzierungen oder CO₂-Zertifikate. Werden solche Positionen undifferenziert als Verwaltungsvermögen eingeordnet, kann produktiv veranlassetes und tatsächlich gebundenes Vermögen steuerlich wie eine private Kapitalanlage behandelt werden.

Hieraus kann sich einfachrechtlicher oder gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf ergeben. Die Möglichkeit einer überschießenden Anwendung führt jedoch nicht ohne Weiteres zur Verfassungswidrigkeit des gesamten 90-Prozent-Tests. Vielmehr kann ihr vorrangig durch eine zweckgerechte Auslegung und eine präzisere gesetzliche Abgrenzung betriebsnotwendiger Finanzinstrumente begegnet werden. Das Urteil des BFH vom 13. September 2023 und seine Übernahme durch die Finanzverwaltung zeigen, dass überschießende Ergebnisse des 90-Prozent-Tests jedenfalls teilweise durch eine an Systematik, Zweck und Verfassungsrecht orientierte Auslegung korrigiert werden können, ohne den Test als solchen infrage zu stellen.⁷⁰

ee) Regelverschonung nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG

Der Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG dient insbesondere der Entlastung kleiner und mittlerer Erwerbe. Mit zunehmendem Wert des verbleibenden steuerpflichtigen Vermögens vermindert sich der Abzugsbetrag und

⁷⁰ vgl. BFH, Urteil vom 13. September 2023 – II R 49/21, BStBl. II 2024; gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. Juni 2024 – S 3812b, BStBl. I 2024.

entfällt schließlich vollständig. Er bewirkt daher keine zusätzliche unbegrenzte Begünstigung großer Unternehmensvermögen.

ff) Lohnsummenregelung nach § 13a Abs. 3 ErbStG

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Lohnsummenregelung sei gegenüber dem früheren Recht nicht hinreichend verschärft worden.

Der Einwand überzeugt nicht. Der Gesetzgeber hat die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Freistellungsgrenze von 20 Beschäftigten erheblich abgesenkt.

Die Freistellung von Betrieben mit höchstens fünf Beschäftigten ist sachlich gerechtfertigt. Bei Kleinbetrieben kann bereits der ungeplante Wegfall eines einzigen Beschäftigten einen erheblichen Anteil der Lohnsumme ausmachen. Eine starre Anwendung der allgemeinen Mindestlohnsumme könnte deshalb gerade jene Unternehmen belasten, bei denen die personelle Struktur besonders schwankungsanfällig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) eine Ausnahme für Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten ausdrücklich als grundsätzlich zulässig angesehen. Beanstandet wurde lediglich die frühere Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten, weil dadurch ein zu großer Teil der Unternehmensübertragungen von einem zentralen Rechtfertigungselement der Verschonung ausgenommen war.⁷¹

Die Anknüpfung an die Lohnsumme ist zudem gegenüber einer starren Arbeitsplatzgarantie das sachgerechtere Instrument. Sie erhält den Unternehmen die erforderliche Flexibilität, Rationalisierungen vorzunehmen, geringer entlohnte Tätigkeiten durch höher qualifizierte Arbeitsplätze zu ersetzen und auf konjunkturelle oder technologische Veränderungen zu reagieren.

Die Regelung wirkt prozyklisch. Gerade in Rezessionsphasen, in denen ein Unternehmen Beschäftigung anpassen muss, um seine Fortführung zu sichern, tritt die Lohnsummenprüfung als zusätzliche steuerliche Belastung hinzu und lässt den Liquiditätsbedarf des Unternehmens mit dem erbschaftsteuerlich veranlassten Liquiditätsbedarf konkurrieren. Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass Unternehmen nicht nur auf konjunkturelle Ein-

⁷¹ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (225 f.), Rn. 225 f.

brüche reagieren, sondern zugleich ihre Beschäftigungsstrukturen an den Einsatz künstlicher Intelligenz und den tiefgreifenden Transformationsbedarf anpassen müssen. Bei international aufgestellten Konzernen wird die Lohnsumme zudem durch Standortverlagerungen, Devestitionen und Wechselkurseffekte beeinflusst, die mit dem Schutzzweck – dem Erhalt der inländischen Beschäftigung – nicht deckungsgleich sind. Die auf typische kleine und mittlere Betriebe zugeschnittene Fünf-Jahres-Betrachtung bildet die Beschäftigungswirkung eines Großkonzerns nur unzureichend ab. Einer darüberhinausgehenden Regelung bedarf es deshalb gerade nicht, da die jetzige Regelung schon eine Belastung für die Unternehmen darstellt.

gg) Behaltensfrist nach § 13a Abs. 6 ErbStG

Die fünfjährige Behaltensfrist bei der Regelverschonung sichert die Fortführung des Unternehmens. Die Verschonung entfällt rückwirkend anteilig bei schädlichen Verfügungen innerhalb der fünf- beziehungsweise siebenjährigen Behaltensfrist (§ 13a Abs. 6 ErbStG) und bei Unterschreitung der Mindestlohnsumme; § 13a Abs. 6 ErbStG enthält eine auf sechs Monate befristete Reinvestitionsklausel.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) fünf- und siebenjährige Behaltensfristen als grundsätzlich verfassungsgemäß beurteilt.⁷² Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, für jede Verschonung eine wesentlich längere Bindungsfrist vorzusehen. Maßgeblich ist die Gesamtwirkung aus Behaltensfrist, Lohnsummenregelung, Verwaltungsvermögensausschluss und Nachversteuerung.

hh) Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG

Die Optionsverschonung ist gegenüber der Regelverschonung an deutlich strengere Voraussetzungen gebunden. Sie verlangt eine siebenjährige Behaltens- und Lohnsummenfrist, erhöhte Mindestlohnsummen von bis zu 700 Prozent sowie eine Verwaltungsvermögensquote von höchstens 20 Prozent.

Der Beschwerdeführer kann nicht allein aus der Höhe der Begünstigung auf ihre Verfassungswidrigkeit schließen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) klargestellt, dass eine Vollverschonung nicht bereits wegen der vollständigen Steuerfreistellung

⁷² vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (226), Rn. 226.

verfassungswidrig ist.⁷³ Für eine vollständige Befreiung gelten keine kategorial anderen Maßstäbe als für eine teilweise Befreiung. Erforderlich sind hinreichend gewichtige Sachgründe und eine zielgerechte Ausgestaltung.

Die strengeren Anforderungen der Optionsverschonung stellen sicher, dass nur langfristig gebundenes, weit überwiegend produktives und beschäftigungswirksames Vermögen vollständig entlastet wird.

ii) Vorwegabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG

Der Beschwerdeführer rügt, der Vorwegabschlag könne unabhängig von der Größe des übertragenen Unternehmensvermögens in Anspruch genommen werden und führe damit auch bei Großerwerben zu einer zusätzlichen Begünstigung.

Der Vorwegabschlag wird nur unter strengen Voraussetzungen gewährt. Er knüpft kumulativ an gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen von Entnahmen oder Ausschüttungen, an eine Beschränkung der Verfügung über die Beteiligung und an eine Abfindungsregelung an, nach der die Abfindung beim Ausscheiden unterhalb des gemeinen Werts der Beteiligung liegt. Hinzu kommen langfristige zeitliche Bindungen und eine Begrenzung des Abschlags auf höchstens 30 Prozent.

Der Abschlag schützt damit nicht Familienvermögen als solches. Er berücksichtigt vielmehr, dass gesellschaftsvertraglich gebundene Anteile wirtschaftlich nicht in gleicher Weise verwertbar sind wie frei handelbare Kapitalanlagen. Der Vorwegabschlag reagiert damit auf die eingeschränkte Fungibilität und die langfristige Governance-Bindung der Beteiligung. Er ist dabei nicht als eine erst nach abgeschlossener Bewertung eingreifende Begünstigung des Betriebsvermögens zu verstehen, sondern erfüllt selbst eine bewertungsbezogene Korrekturfunktion. Er kompensiert in bestimmten, eng eingegrenzten Fällen und unter strengen Voraussetzungen die Wirkungen des § 9 Abs. 2 und 3 BewG, nach dem typische gesellschaftsvertragliche Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts nicht uneingeschränkt berücksichtigt werden können.

⁷³ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (202), Rn. 168.

Dass der Abschlag auch bei großen Familienunternehmen in Betracht kommen kann, ist nicht sachwidrig. Gerade bei solchen Unternehmen können langfristige Kapitalbindung, Ausschüttungsbeschränkungen und die Folgen einer steuerbedingten Beteiligungsveräußerung besonders gewichtig sein.

jj) Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass § 13c ErbStG auch für Großerwerbe zwischen 26 Mio. Euro und 90 Mio. Euro eine Verschonung ohne individuelle Bedürfnisprüfung gewährt. Damit verkennt er jedoch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 17. Dezember 2014.⁷⁴ Dieses hat den Gesetzgeber nicht auf eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung festgelegt, sondern ausdrücklich alternativ auch eine mit zunehmendem Erwerbswert abnehmende Verschonung (Abschmelzmodell) als möglichen Regelungsansatz aufgezeigt.

Diesen Ansatz setzt § 13c ErbStG folgerichtig um. Der Verschonungsabschlag wird oberhalb von 26 Mio. Euro schrittweise reduziert und entfällt ab 90 Mio. Euro vollständig. Die Norm schreibt die Begünstigung großer Unternehmensvermögen daher nicht unverändert fort, sondern bildet die mit zunehmendem Erwerbswert steigende verfassungsrechtliche Rechtfertigungslast durch eine kontinuierliche Rückführung der Verschonung ab. Zugleich vermeidet sie sachlich nicht gebotene Belastungssprünge. Eine verfassungsrechtliche Pflicht, die Verschonung bereits oberhalb von 26 Mio. Euro vollständig entfallen zu lassen, besteht nicht.

Ebenso wenig musste der Gesetzgeber das Abschmelzmodell mit einer individuellen Verschonungsbedarfsprüfung verbinden. § 13c und § 28a ErbStG verwirklichen unterschiedliche, jeweils eigenständig tragfähige Rechtfertigungsmodelle: § 13c ErbStG begrenzt die Verschonung typisierend nach dem Erwerbswert, während § 28a ErbStG eine weitergehende Entlastung vom konkret nachgewiesenen Verschonungsbedarf abhängig macht. Ihre Ausgestaltung als alternative Regelungswege bewegt sich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungs- und Typisierungsspielraums.

Hinzu kommt, dass das unwiderrufliche Abschmelzmodell nach den vorliegenden Rückmeldungen aus der Praxis wegen möglicher weiterer Erwerbe innerhalb des Zehnjahreszeitraums mit erheblichen Prognoserisiken verbun-

⁷⁴ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Rn. 170 ff.

den ist. Auch deshalb vermittelt § 13c ErbStG keine uneingeschränkt verfügbare Begünstigung großer Unternehmensvermögen.

kk) Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG werden grundsätzlich 50 Prozent des mitübertragenen nicht begünstigten Vermögens und 50 Prozent des bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens des Erwerbers als verfügbares Vermögen berücksichtigt.

Damit hat der Gesetzgeber die tragende Vorgabe aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) umgesetzt. Große Unternehmensvermögen werden nicht mehr voraussetzungslos verschont.⁷⁵ Vielmehr muss der Erwerber seine persönlichen Vermögensverhältnisse offenlegen und nachweisen, dass die Steuer nicht aus verfügbarem Vermögen entrichtet werden kann. Das geltende Recht verbindet die Verschonung großer Unternehmensvermögen damit bereits mit einer erheblichen persönlichen Mitfinanzierungs- und Offenlegungspflicht.⁷⁶

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Verschonungsbedarfsprüfung enthalte keine absolute Obergrenze.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) dem Gesetzgeber jedoch mehrere Möglichkeiten zur Neuregelung eröffnet. Der Gesetzgeber konnte eine absolute Förderhöchstgrenze einführen oder bei großen Unternehmen an der Verschonung festhalten und diese von einer individuellen Bedürfnisprüfung abhängig machen.⁷⁷ Mit § 28a ErbStG hat sich der Gesetzgeber für die zweite Möglichkeit entschieden.

Die fehlende absolute Obergrenze ist verfassungsrechtlich folgerichtig und sachlich geboten. Eine starre Förderhöchstgrenze würde den Besonderheiten großer Unternehmen und der mit ihnen verbundenen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung nicht gerecht. Gerade bei besonders großen Unternehmen können die Beschäftigungs-, Standort-, Investitions- und Lieferkettenwirkungen einer erbschaftsteuerbedingten Belastung ein erhebliches Ausmaß erreichen.

⁷⁵ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (202 ff.), Rn. 170 ff.

⁷⁶ vgl. Stiftung Familienunternehmen, Die Erbschaftsteuer hat für Familienunternehmen ernste Auswirkungen, München, 23. Februar 2024.

⁷⁷ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (203 ff.), Rn. 171.

Entscheidend ist daher nicht der Unternehmenswert als solcher, sondern allein, ob und in welchem Umfang die Steuer aus tatsächlich verfügbarem Vermögen getragen werden kann. Die Verschonungsbedarfsprüfung stellt sicher, dass eine Begünstigung nur bei nachgewiesenem Verschonungsbedarf gewährt wird, und gewährleistet damit eine zielgenaue, am konkreten Einzelfall orientierte Begrenzung der steuerlichen Entlastung. Eine zusätzliche absolute Obergrenze wäre demgegenüber sachlich undifferenziert, weil sie die Verschonung unabhängig von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit und den wirtschaftlichen Folgen der Besteuerung ausschließen würde.

Die Einbeziehung von 50 Prozent des vorhandenen oder miterworbenen nicht begünstigten Vermögens ist grundsätzlich geeignet, eine voraussetzungslose Verschonung vermögender Erwerber zu verhindern. Mit der hälftigen Einbeziehung wird typisierend berücksichtigt, dass Vermögensgegenstände nicht stets zu ihrem vollen Verkehrswert liquidiert oder beliehen werden können und dass bei einer Veräußerung weitere Steuern oder Transaktionskosten entstehen können.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht gleichwohl Verbesserungsbedarf. Das Familienheim und der Hausrat werden nicht in jedem Fall ausreichend geschützt. Darüber hinaus werden 50 Prozent des im übertragenen Unternehmen enthaltenen nicht begünstigten Vermögens angesetzt, während die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit des Erwerbers auf Vermögen unterer Beteiligungsebenen nicht immer hinreichend berücksichtigt wird. Die pauschale Berücksichtigung von 50 Prozent des gemeinen Werts kann dabei die tatsächlich verfügbare Nettoliquidität überschätzen. Denn das nicht begünstigte Vermögen unterliegt zunächst selbst der Erbschaftsteuer. Soweit es innerhalb des Unternehmens oder auf einer unteren Beteiligungsebene gebunden ist, muss es zudem regelmäßig ausgeschüttet werden, um für die Begleichung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer eingesetzt werden zu können. Hierdurch können weitere ertragsteuerliche Belastungen entstehen. Der Erwerber kann daher wirtschaftlich über deutlich weniger als 50 Prozent des angesetzten Bruttowerts verfügen. Hinzu kommt, dass überhöhte Bewertungsansätze zu einer Überschätzung des verfügbaren Vermögens führen können.

Diese Einwände sprechen für eine stärker liquiditäts-, zugriffs- und verfügbarkeitsbezogene Ausgestaltung des § 28a ErbStG. Sie stützen jedoch nicht die Behauptung des Beschwerdeführers, Großerwerbe würden voraussetzungslos begünstigt. Vielmehr zeigen sie, dass der Erwerber bereits

in erheblichem Umfang eigenes nicht begünstigtes Vermögen einsetzen muss, bevor ein Erlass gewährt wird.

II) Bewertungsrechtliche Regelung (§ 203 BewG)

Eine gesetzliche Belastungsentscheidung muss sich an der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichten und folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umgesetzt werden. Eine den Vorgaben des Gleichheitssatzes entsprechende gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen trotz einheitlichen Steuersatzes kann nur dann sichergestellt werden, wenn die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage die Werte der Wirtschaftsgüter in ihrer Relation realitätsgerecht abbildet. Einer derartigen realitätsgerechten Abbildung entspricht es, dass der durch den Substanzerwerb vermittelten Zuwachs an Leistungsfähigkeit zutreffend und gegenwartnah abgebildet wird.

§ 203 Abs. 1 BewG bestimmt für das vereinfachte Ertragswertverfahren einen einheitlichen Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Nach diesem Verfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag der vergangenen drei Wirtschaftsjahre grundsätzlich mit diesem Faktor multipliziert. Das vereinfachte Ertragswertverfahren dient insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen als praktikable Alternative zu einer aufwendigen individuellen Unternehmensbewertung. Der feste Kapitalisierungsfaktor ermöglicht eine einheitliche, vorhersehbare und vergleichsweise einfach handhabbare Bewertung. Diese Gesichtspunkte können eine gesetzliche Typisierung grundsätzlich rechtfertigen.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des § 203 BewG hängt jedoch davon ab, ob der Kapitalisierungsfaktor ungeachtet seiner notwendig pauschalierenden Wirkung noch zu Ergebnissen führt, die den gemeinen Wert typischerweise in vertretbarer Weise abbilden. Nicht jede Abweichung des steuerlichen Werts von einem konkret erzielbaren Kaufpreis begründet bereits einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Ein typisierendes Bewertungsverfahren darf im Einzelfall zu Über- oder Unterbewertungen führen. Verfassungsrechtlich problematisch könnte die Regelung allerdings werden, wenn der Faktor strukturell, einseitig und in einer erheblichen Zahl von Fällen zu Bewertungen führte, die deutlich oberhalb oder unterhalb des gemeinen Werts liegen.

Vor diesem Hintergrund trägt der pauschale Einwand des Beschwerdeführers nicht, Betriebsvermögen werde regelmäßig zu niedrig bewertet und dadurch zusätzlich zu den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen privilegiert. Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 199 Abs. 1 BewG darf

nicht angewendet werden, wenn es zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. In diesen Fällen bleibt eine Bewertung nach einer anderen anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode möglich. Gerade bei größeren oder komplexeren Unternehmensstrukturen kann der gemeine Wert daher durch eine detaillierte Unternehmensbewertung, etwa nach den Grundsätzen des IDW S 1, ermittelt werden, die insbesondere die künftigen Ertragsaussichten sowie die unternehmens- und marktspezifischen Risiken berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der nach § 11 Abs. 2 BewG ermittelte Substanzwert grundsätzlich die Untergrenze der steuerlichen Unternehmensbewertung bildet. Diese Vorgaben wirken einer systematischen Unterbewertung von Betriebsvermögen entgegen. Das Gesetz enthält damit grundsätzlich das nötige Korrektiv gegen erhebliche Fehlbewertungen.

Gegen die Annahme einer generellen Unterbewertung spricht ferner, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren regelmäßig zu erheblichen Überbewertungen führt. Der gegenwärtige Kapitalisierungsfaktor von 13,75 ist zu hoch bemessen. Er unterstellt typisierend eine Unternehmensbewertung, die den tatsächlichen Risiken sowie den Markt- und Finanzierungsbedingungen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen nicht hinreichend Rechnung trägt. Die Folge ist eine Steuerbemessungsgrundlage, die vielfach über dem tatsächlich realisierbaren Marktwert des Unternehmens liegt. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen werden hierdurch überproportional belastet, obwohl sie aufgrund ihrer geringeren Kapitalmarktzugänge, höheren Abhängigkeit von Fremdfinanzierung und zentralen Bedeutung für Beschäftigung und regionale Wertschöpfung typischerweise besonders schutz- und förderungsbedürftig sind. Der hohe Kapitalisierungsfaktor wirkt damit den gesetzgeberischen Zielsetzungen einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuwider und kann zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Belastungsverschärfung bei Unternehmensübertragungen führen.

Hieraus kann sich einfachrechtlicher oder gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf ergeben, jedoch keine Verfassungswidrigkeit der bewertungsrechtlichen Regelung des § 203 BewG.

mm) Tarifvorschriften der §§ 19 und 19a ErbStG

(1) Allgemeiner Tarif nach § 19 ErbStG

Eine Verfassungswidrigkeit der Verschonungsvorschriften kann unter besonderen Voraussetzungen auf die Tarifnorm und damit auf die Gesamtbelastung ausstrahlen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Begünstigungen nach Zahl, Umfang oder struktureller Bedeutung die gleichheitsgerechte Erhebung der Erbschaftsteuer insgesamt infrage stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) eine solche Ausstrahlungswirkung für das damalige Recht angenommen.⁷⁸ Daraus folgt aber nicht, dass dieselbe Bewertung unverändert für das umfassend überarbeitete Recht nach der Reform von 2016 gilt. Der Gesetzgeber hat gerade die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Strukturdefizite durch die Neuregelung des Verwaltungsvermögens, die Absenkung der Lohnsummenschwelle und die Einführung besonderer Vorschriften für Großvererbe aufgegriffen.⁷⁹

(2) Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG sei sachlich unbegründet, weil sie zusätzlich zum Verschonungsabschlag gewährt werde.

§ 19a ErbStG korrigiert jedoch eine eigenständige Belastungswirkung. Bei Erwerbern der Steuerklassen II und III können deutlich höhere Steuersätze gelten als in der Steuerklasse I. Die Tarifbegrenzung verhindert, dass der nach dem Verschonungsabschlag verbleibende steuerpflichtige Teil des begünstigten Betriebsvermögens allein aufgrund eines entfernteren Verwandtschaftsverhältnisses einer Belastung unterliegt, die den Fortführungszweck der §§ 13a ff. ErbStG beeinträchtigen kann.

Der sachliche Grund liegt nicht in einer zusätzlichen personenbezogenen Förderung des Erwerbers, sondern in der Sicherung der Unternehmenskontinuität. Die Gemeinwohlbelange der Unternehmensfortführung, der Liquiditätssicherung und des Arbeitsplatzerhalts bestehen grundsätzlich unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erwerber.

Die Tarifbegrenzung ist allerdings in die Gesamtbetrachtung des Verschonungsumfangs einzubeziehen. Sie wäre problematisch, wenn sie gemeinsam

⁷⁸ vgl. BVerfG, Urte. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (158 ff., 247 f.), Rn. 63 ff., 278 ff.

⁷⁹ vgl. BT-Drs. 18/8911, S. 1 f., S. 39 ff., S. 30 f., 36 f., S. 44 ff.

mit anderen Entlastungen eine voraussetzungslose Überprivilegierung bewirkte. Aufgrund der geltenden Lohnsummen-, Behaltens-, Verwaltungsvermögens- und Großverwerbsregelungen ist eine solche voraussetzungslose Kumulierung jedoch nicht gegeben.

b) Gestaltungsmöglichkeiten

Der Beschwerdeführer verweist pauschal auf weiterhin bestehende Gestaltungsmöglichkeiten.

Nicht jede steueroptimierende Gestaltung führt zur Verfassungswidrigkeit einer Norm. Den Steuerpflichtigen steht es grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse so auszugestalten, dass sie gesetzlich vorgesehene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen können. Gestaltungsmöglichkeiten sind erst dann verfassungsrechtlich erheblich, wenn sie über atypische Einzelfälle hinausgehen, dem erkennbaren Gesetzeszweck zuwiderlaufen, erhebliche Steuerentlastungen ermöglichen und hierfür keine tragfähige gleichheitsrechtliche Rechtfertigung besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) ausdrücklich zwischen grundsätzlich zulässiger steuerlicher Gestaltung und solchen strukturellen Gestaltungsmöglichkeiten unterschieden, die den gesetzlichen Begünstigungszweck unterlaufen.⁸⁰ Missbräuchliche Gestaltungen können zudem nach § 42 AO korrigiert werden.

Der Gesetzgeber hat die zentralen Beanstandungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) umfassend aufgegriffen.⁸¹ Er hat die frühere 50-Prozent-Grenze für Verwaltungsvermögen beseitigt, Verwaltungsvermögen grundsätzlich aus der Begünstigung ausgeschieden und durch den 90-Prozent-Test weitgehend vermögensverwaltende Gesellschaften vollständig von der Verschonung ausgeschlossen. Junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen werden gesondert behandelt, während die Verbundvermögensaufstellung nach § 13b Abs. 9 ErbStG eine Verlagerung von Verwaltungsvermögen auf nachgeordnete Beteiligungsstufen verhindert. Darüber hinaus wurde die Lohnsummenfreistellung auf Unternehmen mit höchstens fünf Beschäftigten beschränkt. Für

⁸⁰ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (232 ff.), Rn. 238 ff.

⁸¹ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (202 ff., 216 ff., 226 ff.), Rn. 170 f., 219 ff., 226 ff.; BT-Drs. 18/8911, S. 1 f., 30 f., 36 f., 39 ff., 44 ff.

Großerwerbe wurden mit dem Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG und der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG zusätzliche Instrumente eingeführt, die eine undifferenzierte Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen ausschließen.

Der pauschale Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten genügt deshalb nicht. Der Beschwerdeführer müsste konkrete, praktisch relevante und vom gesetzlichen Förderzweck nicht gedeckte Gestaltungen bezeichnen. Außerdem müsste er darlegen, weshalb diese nicht durch die bestehenden Abgrenzungs-, Nachversteuerungs- und Missbrauchsvorschriften erfasst werden.

c) Hyperkomplexität und Normenklarheit

Der Beschwerdeführer rügt die Hyperkomplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes.

Die derzeitige Systematik des ErbStG weist ein hohes Maß an Komplexität auf. Diese beruht jedoch wesentlich auf dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, die Begünstigung zielgenau auszugestalten, Verwaltungsvermögen auszuscheiden, Gestaltungen zu verhindern, Beschäftigungsbindungen zu kontrollieren und bei Großerwerben eine gesteigerte Rechtfertigungsprüfung vorzunehmen. Insofern ist nicht ersichtlich, wie eine relevante Reduzierung der Komplexität möglich sein sollte.

Es wäre widersprüchlich, einerseits eine stärkere Differenzierung, Bedürfnisprüfung und Missbrauchskontrolle zu fordern, andererseits aber die daraus resultierende Regelungsdichte als solche für verfassungswidrig zu halten.

Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verlangt, dass der Normadressat die Rechtslage erkennen und sein Verhalten daran ausrichten kann. Es verlangt dagegen nicht, dass komplexe wirtschaftliche Sachverhalte ausschließlich durch einfache oder kurze Vorschriften geregelt werden. Normen dürfen auslegungsbedürftig sein, solange ihr Inhalt anhand der anerkannten juristischen Auslegungsmethoden hinreichend bestimmbar bleibt.

Aus der erheblichen praktischen Komplexität der geltenden Regelungen kann gleichwohl ein rechtspolitischer Auftrag zur Vereinfachung und zur Verbesserung ihrer administrativen Handhabbarkeit folgen. Vereinfachungsbedarf besteht insbesondere bei den Verbundvermögensaufstellungen, der Ermittlung junger Finanzmittel, der Behandlung konzerninterner Einlagen und Entnahmen, der Qualifikation betriebsnotwendiger Finanzinstrumente

sowie hinsichtlich der Dauer der Feststellungs- und Außenprüfungsverfahren.

Diese administrativen Probleme führen jedoch nicht ohne Weiteres zu einem Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.

d) Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG

Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Sozialstaatsprinzip und macht sinngemäß geltend, die Verschonung insbesondere großer Unternehmensvermögen verfestige die bestehende Vermögensungleichheit.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber, für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und eine gerechte Sozialordnung Sorge zu tragen. Es enthält jedoch keine konkrete Vorgabe, in welcher Höhe Erbschaften zu besteuern sind, welche Vermögensarten zwingend identisch belastet werden müssen oder ob eine Erbschaftsteuer zwingend einen bestimmten Umverteilungseffekt erzielen muss.

Die konkrete Ausgestaltung des Steuer- und Sozialsystems fällt grundsätzlich in den weiten politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Die abweichende Meinung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) hebt zwar die sozialstaatliche Funktion der Erbschaftsteuer und die Gefahr einer Verfestigung großer Vermögen hervor. Sie erkennt zugleich ausdrücklich an, dass auch bei sehr großen Vermögen Steuerbefreiungen gerechtfertigt sein können, wenn sie im Einzelfall zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder aufgrund anderer Gemeinwohlbelange erforderlich sind.⁸²

Dieser Anforderung trägt das geltende Recht durch ein nach Erwerbsumfang und Verschonungsbedarf abgestuftes Regelungssystem Rechnung. Während bei kleineren und mittleren Erwerben eine typisierte, an Fortführungsbedingungen gebundene Verschonung vorgesehen ist, wird der Verschonungsabschlag bei Großerwerben nach § 13c ErbStG schrittweise reduziert. Alternativ ist nach § 28a ErbStG eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung durchzuführen, in deren Rahmen 50 Prozent des verfügbaren nicht begünstigten Vermögens berücksichtigt werden. Verwaltungsvermögen ist

⁸² vgl. BVerfG, Urte. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (249 ff., 253), abw. Meinung der Richter Gaier und Masing sowie der Richterin Baer, Rn. 1 ff., 7.

grundsätzlich von der Verschonung ausgeschlossen. Fallen die für die Verschonung maßgeblichen Bindungen nachträglich weg, tritt eine vollständige oder anteilige Nachversteuerung ein.

Auch aus sozialstaatlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigung, Ausbildung, Investitionen und eine stabile industrielle Wertschöpfung wesentliche Voraussetzungen gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Sicherheit sind. Der Schutz produktiver Unternehmenseinheiten kann deshalb selbst sozialstaatlichen Zielen dienen.

Das Sozialstaatsprinzip verlangt keine Besteuerung, die unabhängig von der Liquidität des Erwerbers und den Auswirkungen auf Unternehmen und Beschäftigte auf die Unternehmenssubstanz zugreift.

e) Gesamtwürdigung

Die Verschonung von Betriebsvermögen bewirkt eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung gegenüber dem Erwerb nicht begünstigten Privatvermögens. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch durch gewichtige Gemeinwohlgründe gerechtfertigt.

Die geltenden Vorschriften schützen nicht Familienvermögen als solches. Sie schützen produktiv gebundenes Vermögen, soweit dessen Fortführung, Beschäftigungswirkung und langfristige unternehmerische Bindung gesetzlich abgesichert sind.

Die Vorschriften bilden ein abgestuftes Verschonungssystem:

1. **§ 13b Abs. 1 ErbStG** bestimmt das begünstigungsfähige Vermögen.
2. **§ 13b Abs. 2 bis 9 ErbStG** grenzt das tatsächlich begünstigte Vermögen vom grundsätzlich steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen ab.
3. **§ 13a Abs. 1 und 2 ErbStG** gewährt eine 85-prozentige Regelverschonung und einen auf kleine Erwerbe ausgerichteten Abzugsbetrag.
4. **§ 13a Abs. 3 ErbStG** bindet die Begünstigung an den Erhalt einer Mindestlohnsumme.
5. **§ 13a Abs. 6 ErbStG** knüpft die Verschonungstatbestände an die Fortführung des Unternehmens durch konkrete Behaltensfristen und Nachversteuerungstatbestände.
6. **§ 13a Abs. 9 ErbStG** ermöglicht einen Vorwegsabschlag, der den Wert des begünstigten Betriebsvermögens bereits vor Anwendung der Regel- oder Optionsverschonung mindert.

7. **§ 13a Abs. 10 ErbStG** ermöglicht eine Vollverschonung (100 %) nur unter strengeren Voraussetzungen.
8. **§ 13c ErbStG** reduziert die Begünstigung bei Großerwerben ab 26 Mio. Euro kontinuierlich (Abschmelzmodell).
9. **§ 28a ErbStG** macht eine weitergehende Verschonung großer Erwerbe von einer individuellen Prüfung des verfügbaren Vermögens abhängig (Verschonungsbedarfsprüfung).
10. **§§ 19 und 19a ErbStG** gestalten die tarifliche Belastung so aus, dass der Fortführungszweck nicht durch eine allein auf dem Verwandtschaftsgrad beruhende Tarifbelastung beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber hat damit die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) beanstandeten Defizite des früheren Rechts aufgegriffen und durch eine umfassende gesetzliche Neuregelung insbesondere die weitgehende Mitbegünstigung von Verwaltungsvermögen, die zu großzügige Freistellung von der Lohnsummenprüfung, Kaskadeneffekte in mehrstufigen Unternehmensstrukturen, die Begünstigung von Cash-Gesellschaften sowie das Fehlen einer besonderen Prüfung bei Großerwerben adressiert.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Gesichtspunkte können teilweise einfachrechtlichen oder rechtspolitischen Verbesserungsbedarf aufzeigen. Dies gilt insbesondere für die Behandlung betriebsnotwendiger Finanzinstrumente, die Ermittlung junger Finanzmittel in Konzernstrukturen, die Berücksichtigung tatsächlicher Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen des § 28a ErbStG, die Unwiderruflichkeit des Antrags nach § 13c ErbStG, die Behandlung des Familienheims und sonstigen gebundenen Privatvermögens bei der Verschonungsbedarfsprüfung, mögliche Überbewertungen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren sowie die administrative Komplexität der Verbundvermögensaufstellung.

Diese Einzelprobleme rechtfertigen jedoch nicht den Schluss, das gesamte Verschonungssystem sei mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer die verfassungsrechtlich anerkannte Verschiedenheit von frei verfügbarem Privatvermögen und produktiv gebundenem Betriebsvermögen nicht hinreichend berücksichtigt. Die Begünstigung knüpft nicht an den Familienbesitz als solchen, sondern an unternehmerische Bindungen, die Fortführung des Unternehmens, den Erhalt von Beschäftigung und den Ausschluss nicht produktiven Verwaltungsvermögens an.

Auch die vom Beschwerdeführer angeführte Kumulation mehrerer Begünstigungselemente führt nicht für sich genommen zur Verfassungswidrigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) klargestellt, dass mehrere Befreiungen, Verschonungen und Freibeträge nicht allein deshalb gleichheitswidrig sind, weil sie im Zusammenwirken zu einer erheblichen Steuerentlastung führen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die einzelnen Begünstigungen jeweils durch tragfähige Sachgründe gerechtfertigt und in sich gleichheitsgerecht ausgestaltet sind.⁸³

Dies ist bei den geltenden Verschonungsvorschriften grundsätzlich der Fall. Das Gesetz verbindet die steuerliche Entlastung mit zunehmenden Anforderungen an Produktivität, Beschäftigung, langfristige Bindung und individuelle Verschonungsbedürftigkeit. Es trägt damit dem Grundsatz Rechnung, dass die Rechtfertigungslast mit Umfang und Ausmaß der steuerlichen Begünstigung steigt.

Die mittelbar angegriffenen Verschonungsregelungen sind daher mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

⁸³ vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136 (202 f.), Rn. 169.

Verweise

Ahrendt, M., & Schmidt, I. (2026). *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*. München: C.H.Beck.

Andric, M., Genedy, M., & Nordqvist, M. (2026). *The Impact of Abolishing the Gift and Inheritance Tax on Firm Strategic Decisions and Outcomes: The Case of Sweden*. Stockholm, Schweden: Stockholm School of Economics.

Bach, S., & Sinclair, T. (2026). Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren. *DIW Wochenbericht*, S. 40-74.

Bach, S., Sinclair, P., Bührle, A., & Wichers, M. (2025). *Reform der Erbschaftsteuer. Aufkommen und Verteilungswirkungen*. Berlin.

Bach, S., Wichers, M., & Mudrack, T. (2026). *Vermögensteuer Die Linke, Aufkommens- und Verteilungswirkungen*. Berlin.

Beckers, B. (2018). *Die Vererbung von Betriebsvermögen in der Bundesrepublik Deutschland – eine Untersuchung der erbschaftsteuerlichen Belastung unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen in historischer Perspektive*, Dissertation, RWTH Aachen University. Aachen.

Beznoska, M. (79 Jg., Heft 1/2026). *Zahlreiche Zielkonflikte erschweren eine Reform der Erbschaftsteuer*. München: ifo Schnelldienst.

Beznoska, M. J. (2020). *Stabil durch die Krise? Verteilungsfolgen der Corona-Pandemie – eine Mikrosimulationsanalyse*, IW-Report 65/2020.

Beznoska, M., Hentze, T., & Kauder, B. (2023). *Freibeträge und Mindestbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.

Bönke, T., von Werder, M., & Westermeier, C. (2017). *How Inheritances Shape Wealth Distributions: An International Comparison*, *Economics Letters*, 159. Jg.

Boserup, S. H., Kopczuk, W., & Kreiner, C. T. (2016). *The Role of Bequests in Shaping Wealth Inequality: Evidence from Danish Wealth Records*, *American Economic Review*, Vol. 106.

Bundesfinanzhof. (2023). *Urteil vom 13. September 2023 – II R 49/21*.

Bundesfinanzhof. (Beschluss vom 27.9.2012). *II R 9/11*.

Bundesministerium der Finanzen. (2026). *Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften, aktuelle Ergebnisse*. Berlin.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2020). *Schwere Rezession durch die Corona-Pandemie*, in: *Monatsbericht des BMWi*.

Bundesregierung. (2015). *Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, BT-Drs. 18/5923.

Bundesregierung. (2025). *Lebenslagen in Deutschland. Siebter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, BT-Drs. 21/3250.

Bundesverfassungsgericht. (Beschluss vom 22.5.2018). *NVwZ 2018, 1630*.

Bundesverfassungsgericht. (Urteil vom 17.12.2014). *I BvL 21/12*.

Demary, M., Hentze, T., Kauder, B., & Niehues, J. (2021). *Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung*. München.

Deutsche Bundesbank. (2025). *Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2024*, *Monatsbericht Dezember 2025*. Frankfurt am Main.

Deutsche Bundesbank. (2025). *Jahresabschlussstatistik (Hochgerechnete Angaben) Dezember 2025*, *Statistische Fachreihe*. Frankfurt am Main.

Deutsche Bundesbank. (2025). *Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023*, *Monatsbericht April 2025*.

Deutscher Bundestag. (2016). *Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur*

Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BT-Drs. 18/8911. Berlin.

Dr. Steinbrenner, D., Weck, S., & Zental, J. (2024). *Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich. Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen*. München.

Elinder, M., Erixson, O., & Waldenström, D. (2018). *Inheritance and Wealth Inequality: Evidence from Population Registers*, *Journal of Public Economics*, Vol. 165.

Engler, J. F., Mertens, A., Seele, S., Schröder, C., & Stettes, O. (2026). *Entwicklung der Industriebeschäftigung*, hrsg. von der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Fitzenberger, B., & Seidlitz, A. (2020). *Die Lohnungleichheit von Vollzeitbeschäftigten in Deutschland: Rückblick und Überblick*, IAB-Discussion Paper 19/2020.

Fuest, C., Gauß, H. O., Bolik, A. S., Kindler, C., Neumeier, F., Pavel, F., . . . Stöhlker, D. (2017). *Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte*. Stuttgart, München.

Gottschalk, S. (2026). *Unternehmensschließungen 2025 – zum zweiten Mal in Folge hoher Anstieg*. Mannheim/Neuss: Unternehmensschließungen Nr. 4, herausgegeben vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und dem Verband der Vereine Creditreform e. V.

Grabka, M. (2025). *Löhne und Einkommen haben sich seit 1995 inflationsbereinigt positiv entwickelt*, DIW Wochenbericht 42/2025.

Hauer, A., & Woywode, M. (2025). *Die TOP 500 Familienunternehmen in Deutschland nach Umsatz und Beschäftigung*. München.

Hentze, T. (2026). *Die Erbschaftsteuer aus ökonomischer Perspektive: Aufkommen, Verteilung und Effizienz*, *FinanzRundschau*, 108. Jg.

Herold, S. (2026). *Erbschaftsteuer-Debatte. Arbeitsplätze sichern, Konsum besteuern. Ein gerechtes Modell, das Erben neu denkt – für Omas Häuschen wie für Familienunternehmen!* Windach.

Hettich, A., & von Thunen, S. (2026). *Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht*. Düsseldorf: Der Betrieb.

ifo Institut. (2026). *Auftragslage der Unternehmen entspannt sich nur geringfügig, ifo Konjunkturumfrage vom 29. Januar 2026*. München.

Institut der deutschen Wirtschaft. (2021). *Vermögensverteilung: Rentenansprüche machen den Unterschied*.

Institut für Mittelstandsforschung Bonn. *Unternehmensbestand – Aktuelle Auswertung, Schätzungen zu Familienunternehmen für das Jahr 2019*. Bonn.

IW Consult GmbH. (2026). *Die Notwendigkeit von Unternehmensgewinnen*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH.

Krug, P., & Langenmayr, D. (2024). *Taxing Transitions: Inheritance Tax and Family Firm Succession*. Bayreuth.

Lang, T. K. (2021). *Bedeutung unternehmensnaher Dienstleistungen für den Industriestandort Deutschland/Europa, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, IW Consult GmbH*. Köln.

Niehues, J. (2018). *Die Einkommens- und Vermögensungleichheit Deutschlands im internationalen Vergleich, IW-Kurzbericht Nr. 29/2018, Institut der deutschen Wirtschaft*. Köln.

Niehues, J. M. (2025). *Wer zählt zur Mittelschicht? Einkommensbasierte Abgrenzung eines uneinheitlichen Begriffs, IW-Kurzbericht 29/2025*.

Oberste Finanzbehörden der Länder. (2024). *Erlasse vom 19. Juni 2024 – S 3812b, Verwaltungsvermögensquote nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG (90-%-Test); Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 13. September 2023 – II R 49/21*.

OECD. (2021). *Inheritance Taxation in OECD Countries*. Paris.

OECD. (2026). *Taxing Wages 2026, Country Note Germany*. Paris: OECD Publishing.

Potrafke, N., Kauder, B., & Reischmann, M. (2014). *Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen*. München.

Prügl, R., Albert, M., Kleine, N., & Förch, M. (2023). *Deutschlands nächste Unternehmergeneration. 6. Studie zu Einstellungen, Werten und Zukunftsplänen der Next Gens*. München: Stiftung Familienunternehmen.

REGIO MANAGER, N.-B. G. (2026). *Unternehmensnachfolge 2026. Zwischen Generationenwechsel und Investorensuche: Der deutsche Mittelstand vor der größten Übergabewelle*. Essen, Büren: REGIO MANAGER.

Sachverständigenrat. (2025). *Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen. Jahresgutachten 2025/26*, Wiesbaden.

Schwartz, M. (2026). *Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2025: Pläne für Geschäftsaufgaben wachsen erneut – Kaufpreisvorstellungen deutlich gestiegen*. Frankfurt am Main: Fokus Volkswirtschaft Nr. 526, KfW Research.

Statistisches Bundesamt. (2025). *Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach der Art ihrer Steuerpflicht 2025*.

Statistisches Bundesamt. (2026). *Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % gewachsen. Wirtschaftsleistung in Deutschland nimmt nach zwei Rezessionsjahren wieder leicht zu, Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt. (2026). *Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert, Pressemitteilung vom 16. September 2026*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt. (2026). *Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2025, Statistischer Bericht*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes – Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen*.

Stiftung Familienunternehmen. (2024). *Die Erbschaftsteuer hat für Familienunternehmen ernste Auswirkungen*. München.

Stiftung Familienunternehmen. (2025). *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 7. Aufl., erstellt durch das ZEW Mannheim*. München.

Stockhausen, M. (2020). *Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht Nr. 73/2020*. Köln.

Tsoutsoura, M. (2015). *The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment*. Hoboken, New Jersey (USA): The Journal of Finance, Wiley-Blackwell im Auftrag der American Finance Association.

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw). (2025). *Erbschaftsteuer – Fortführung von Unternehmen erleichtern*. München.

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw). (2026). *Die Vermögensverteilung in Deutschland und Europa, Studie erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft*. München.

Wolff, E. N., & Gittleman, M. (2014). *Inheritances and the Distribution of Wealth or Whatever Happened to the Great Inheritance Boom?*, *Journal of Economic Inequality*, 12. Jg., Nr. 4.

Zamorski, P. (79. Jg., Heft 1/2026). *Erbschaftssteuer und Unternehmensnachfolge: Effizienzrisiken eines komplexen Systems*,. München: ifo Schnelldienst,.

Zipfel, L. (2026). *Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung*.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Dr. Monika Wünnemann
Co-Bereichsleitung Recht und Steuern
T: +49 30 202 81 507
m.wuennemann@bdi.eu

Phillip Frenzel
Referent Recht und Steuern
T: +49 30 202 81 502
p.frenzel@bdi.eu

Julian Dung
Referendar Justizariat
j.dung@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2388